Te,

eftem

CL

Me.

Ubr. Ile. gen=

egen=

It. ben rau nen

bere Die

att.

ide

tig:

ann

bei

eres des

Ericeint taglich Rachmittage mit Ausnahme ber Sonn- unb Feiertage.

Abonnement Spreis vierteifarlich mit "Alluftriertem Sonntogsblatt" bei ben Austrägern 1,40 Bit., in ben Ausgabeftellen 1,20 Mt., beim Boftbezug 1,50 MRt, mit Lanbbriefträger-Beftellgelb 1,95 & t. Die einzelne Dr. wird mit 10 Bf. berechnet.

Retaction u. Expedition : Altenburger Schulpl. 5.



Infertionegeblühr für bie 3gefpaltene Rorpus-Beile ober beren Raum 132/a Bf. Bur periobifde und größere Anzeigen entfprechenbe Ermäßigung nach Bereinbarung. Rotigen und Reclamen außerhalb bes Inferaten.

theile 30 Bf. Beilagen nach Uebereinfunft. Sämmtliche Annoncen-Bureaus nehmen Inferate entgegen. Angeigen-Annahme für bie

Meerseburger Kreisblatt.

Tageblatt für Stadt und Land. Mmtliches Organ der Merfeburger Areis.Berwaltung.)

"Illuftriertes Sonntageblatt".

Umtliche Befanntmachungen.

Sill fer uf.
Ein schweres Un lück hat die Ortschaften der Saaleniederung des Kreises Werzedurg hart betroffen. Die Dämme der Saale sind an ca. 23 Stellen gedorsten und die ausgetretenen Fluthen haben die Fluren meisenweit in Mannsphöhe überschwemmt und, soweit sich dies discher schiffellen sieß, ca. 40 Wohngebäude hinweggerissen. Eine Menge Bieh aller Art ist zu Grunde gegangen. Viele Familien sind obdachson und haben ihre geiammte Habe verloren. Alle Futter- und Feuerungs-Vorräthe sind verloren. Ulle Futter- und Feuerungs-Vorräthe sind vernichtet. Das Elend ist grenzenlos und schleunige Hülfe thut noth. Im Vertrauen auf den bewährten Wohltstätigkeitssinn unserer kreiseinsgesessen die die Gemeindevoorstände in den gefeffenen bitte ich die Gemeindevorstände in ben Städten wie auf dem platten Lande, in ihren Staten wie auf dem platten Lanoe, in theen Gemeinden unverzüglich Sammlungen zu veranstalten und die Erträge an die Kreise communalkasse abzuliesern.
Werseburg, den 1. December 1890.
Der Königliche Landrath.
Weidlich.

Merfeburg, den 4. December 1890.

Bolitifde Tagesfragen.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht ben Bortlaut ber Unfprachen, welche ber Raifer bei der Jubelfeier für den Großen Rur-

Bortlaut der An sprachen, welche der Kaifer bei der Judelseier für den Größen Kurssürtsten in Berlin gehalten hat:
"Kameraden! Wir seiern das Andenken der 250jährigen Tyronbsseigung Weines großen Ahnberten der Zodjährigen Tyronbsseigung Weines großen Ahnberten, des Großen Kursstätellung des Kursürstenthums Brandendurg gelegt hat, aus dem denmächt das Königreich Preußen und schießlich das beutsche Kallerihum hervorzing. Er gründete sich ein neues Ject, in dem Sottessurcht, Treue, unbedingter Geschaften und mie mitwagels Jusammenhalten herrichten. Wir Brandendurg wissen, was er in der Schlacht des Heckellung miter Enlisch und beim Erklöhlichkeit geseicht dat. And seine Thaten an dem Felden des Kriedens, wodurch er seinen Staat färtte, sind von der Geschiehte unvergesen. Im Andenne an die Thaten des Kriedens, wodurch er seinen Staat fürter, sind von der Geschiehte unvergesten. Im Andenne an die Thaten des Kriedens, wodurch er seinen Staat fürter, sind von der Krieden in Schoffen der Krieden in Schoffen der Krieden des Kriedens, wodurch er sein der kieden der Angeleich der Krieden des Kriedens des Kriedens, wodurch er sein der kieden der Krieden der Kriede und Krieden der Krieden der Kriede und Staatseiten best der Krieden der Kriede und Kriede und Schrechten der Kriede und Krieden der kriede und Krieden der kriede der Kriede und Krieden der kriede und Krieden der gebackte und der Kriede und Krieden der kriede und Krieden der gestellt und Eriede Der Krieden der

Streusandbildse des Kömischen Reiches nahm einen ungeahnten Ausschwung und wurde zur Bormacht in Deutschand. Es war zu solcher Bebeutung ausgeblüht, daß es dem Froßen Kursikrelm möglich war, in der Welt eine große Stelle einzunehmen und sich mit der Flotte in einem fremden Beltitheil sehngen. Bei seinem Tode hinterließ er ein Heer von 24 000 Mann. Er trieß Hostiit, aber nicht, wie man sie jetzt treist, und was er damals gethan, das sie die Basik, auf der unser Reich ausschaft der nicht, der Kriebend klauf der Ausschlaft der Kriebend klauf der Ausgehrund gestamt, "Kürnahy, der Mann hat Viel gethan. Ich weich der Kriebend gekan. Ich von Kegiment Großen Kursikrst ruse ich es zu klauf der Kriebend gekan. Ich von Kegiment Großer Kursikrst ruse ich es zu zu "Kürnahy, der Mann hat der Gottessuch, Krene, Hingebung und am Gehorfam. In diesem Sinne ersehe ich mein Glas und trinke es auf das Wohl Brandendurgs Hurrah, Hurrah!"

Der Kaifer ist don Berlin, nachdem er dort den Gedenkseiern an die Thronbosteigung

dort ben Gedentseiern an die Thronbesteigung bes Großen Kurfürsten und an die Gründung des Französischen Symnasiums beigewohnt hat, nach Bots dam zurückgekehrt, wo die Kaiserliche

des Franzosigen Gymialtums eigewogni zut, nach Vots dam zurückgefehrt, wo die Kaiserliche Familie bis kurz vor dem Weihnachtssesse verbleiben wird. Heute Donnerstag kommt der Monarch auf kurze Zeit nach Berlin, um der Frössung der Konferenz zur Berathung von Resormen sür des höhere Schulwesen beizuwohnen. Um Freitag und Sonnadend sind Hospiagden in der Göhrbe.

(**) Der Großherzog Abolph von Luxemburz gugenster, wie auß Wiesdaden gemeldet wird, gegenüber einer Deputation aus Biedrich, ihm sei in seinem hohen Alter — der bisherige Herzog von Rassausschaft wortung übertragen, doch werde er sientwortung übertragen, doch werde er sie mit Gottes hilfe getreulich auszusätähren suchen Auf die Glückwünsche alter nassausschaft vor Worderrent dadurch, daß meine alten nassausschaft vor der Verdenzen vor der kontrollen wird. naffauischen Soldaten mich ebensowenig vergessen haben, wie ich sie, sage ich meinen herzlichsten Dank für gute Winsche. Abolph."

SS Den Bemithungen der Socialsdemotratic, auch in anderen Bevölkerungssichichten, außer denen der vorwiegend ftädtischen Induktriearbeiter, sesten Boden zu sassen, nub namentlich das Landvolf zu gewinnen, stehen ihre eigenen früheren Kundgedungen vielsach hindernd im Bege. So das Bedel'sche Buch über die Frau, welches in nackter Brutalität die Zerftörung von Familie und Hüschlichteit und ihre Erletzung durch einen zügellosen Bertetze der Seschlechter und Ausstottung der natürlichen und stindern predigt. Seltsamer Weiseist das Buch Bebel's, odwohl noch vor zurzem von socialistischen Buchhandlungen angezeigt, jest im Buchhandel nirgends mehr zu haben. Bald nach der polizeilichen Freigebung des Buches scheint die Partei selbst für gut des junden zu haben, dasselbe zu unterdrücken. Ums Den Bemühungen der Social= funden zu haben, dasselbe zu unterdeüden. Um-somehr sollte die größtmögliche Berdreitung dieses frivolen Machwertes und die Festnagelung der Socialdemokratie auf dasselbe von anderer Seite in die Sand genommen werden. Je mehr bie Socialbemofratie ihr mahres Untlit aus taftifchen

Gründen zu verhüllen trachtet, besto entschloffener sollte man ihr bie gleifinerische Maste herunter reigen. Wer fie erst einmal gesehen bat, wie fie

wirklich ift, ber ist für alle Zeit kurirt!

* Im Kongreß ber Bereinigten Staaten von Nordamerita zu Washington hat jetzt ber Ansturm der demokratischen Partei hat jest der Anfturm der demokratischen Partei gegen das neue Zollgeset begonnen. Es ist bereits ein Antrag eingebracht, welcher die Wiederaussehend der durch die Wac-Kinkey-Bil eingeführten Zollerhöhungen fordert. Die Unzufriedenheit mit dem neuen Geset ist jo allgemein, daß nicht ausgeschlossen ist, daß die Erhöhungen bald wieder beseitigt werden. Der Finanzminister bemerkt in dem Jahresbericht an den Kongreß, es dürste nothwendig werden, das neue Tarisgese abzuändern, aber, bevor dies versucht würde, sollte abgewartet werden, wie dasselbe sich bewähre. Auch die Kegterung beginnt also schon so jachte beizugeben.

* Aus Ostasien und Centralastit werden Unruhen gemelbet. In Tientsin drocht die durch die wiederholten leberschwemmenngen brodloß gewordene Bevölkerung mit einem

ungen broblos gewordene Bevölferung mit einem Angriff auf die Europäer. Zum Schut der Bettern lagern aber eine Anzahl Kriegsschiffe im Hafen. — Im Kongostaat haben arabische Schwenhandler eine Station angegriffen, sind indeffen mit erheblichem Berluft gurudgeworfen morden.

Reneste Rachrichten.
Deutschland. Berlin, 4. Dec. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Entbindung der Kaiserin Auguste Kittoria hat der Kaiser beschlen, daß die kirchliche Fürrbirte für eine glidliche Entbindung Ihrer Wajestät m Sonntag, den 7. December, ihren Ansang zu nehmen hat. Der ebangelische Ober-Kirchenrach in Berlin hat deher die Konsistenien durch Kerstiaung num 2 daher die Konststortungen in Getrugung vom 2. December beauftragt, Anordnung dahin zu treffen, daß diese Fürditte vom Sonntag ab bis zur ersolgten Niederkunft Ihrer Majestät in den evangelischen Kirchen abgehalten werbe. — Der Raiser hatte am Mittwoch in Potsdam eine langere Konferenz mit dem Minister bes König-

längere Konjerenz mit dem Deinigte des nomglichen Haufes.

— Keine neue Militärvorlage. Die Köln. Ztg. schreibt: In den Blättern werden neuerdings Nachrichten verbreitet, wonach eine neue Militärvorlage mit einer Forderung von 45 bis 50 Milionen Mark in Aussicht stehe. 40 bis do Millionen Wart in Aussicht stehe. Aus zuverlässiger Quelle ersahren wir, daß biese Rachrichten unbegründet sind. Der neue Kriegs-minister hat die neuen Forderungen auf das Knappste und Sparsamste bemessen und sie sämmtlich im Reichshaushaltsentwurf vereinigt. Darüber hinaus sind neue Forderungen nicht un erwarten zu erwarten.

— Die Infel Helgoland. Für bie An-gliederung Helgolands an Schleswig holftein find alle Borbereitungen getroffen, um den An-ichluß bis etwa Mitte Marz zu vollziehen. Bis dahin wird die Angelegenheit also auch im preußischen Sandtage erledigt fein muffen.



— Brüffeler Zeitungen wollen wiffen, daß die im Juli geschloffene Antiftlaverei-Ronferenz auf Ansuchen Hollands wieder eröffnet werden foll.

General : Souverneur bon Soben in Deutschas Derichte eingetroffen, aus welchem hervorgeht, daß Frhr. von Soben bort mit Genergie an seine Ausgabe gegangen ift. Allen Beobachtern macht es den Eindruck, daß er die geeignetste Berfönlichkeit sein dürfte zur Orgageeigneiste personitagiert jein durfte gur Orga-nisation ber Landesberwaltung. Sein Auftreten in Oftafrita hat schon jest ben Eindruck hervor-gerusen, daß er, wie in Westafrita, seine Auf-gabe mit richtigem Blick erfüllen wird.

- Der Raifer hat für ben Bau bes Dampfers Bigmann, ber auf ben innerafrifanischen Seeen ftationiert werben foll, bie Summe von 3000 Mart anweisen laffen.

- Die Generalfonfereng ber beutsichen Gifenbahnen ift auf ben 12. December nach Berlin (Botsbamer Bahnhof) einberufen morben.

Der Landwirthichafteminifter ertheilte die Erlaubniß gur Ginfuhr lebenber italienischer Schweine für die Schlacht-häuser in Kassel, Fulda und Franksurt a. M. Auch zahlreichen boherischen Städten ist die Er-

and gagtetien bagtetigen Sinder if die Estaubnik zur Einsuhr ertheilt worden.

— Eine socialdemokratische Berssammlung in Berlin hat die Gründung einer socialdemokratischen Arbeiterbitbungefcule wurde berchloffen. (Eine berartige Bil-bungefchule wurde bereits im Frühjahr 1878 errichtet, fiel aber bem Socialiftengefet jum Opfer.) Stadtu. Bogtherr verlas nach einem Bortrage über ben Gegenftand einen Brief Lieb-fnechts, welcher bas Unternehmen befürwortete, worauf ein Romitee gebildet murbe.

Die Stadtverordnetenverfamm lung in Frantfurt a. M. nahm einen Antrag an, ben Magiftrat zu ersuchen, gegen ben bem preußischen Landtage unterbreiteten Bolts. welcher geeignet dulgesetentwurf. bei unveranderter Annahme ben fimultanen Character der Bolfsichulen, sowie die felbitftandige Stellung ber Schulbehörden zu beein-trächtigen, vorstellig zu werden. — Der Magiftrat ließ ben Stadtverordneten mittheilen, daß er dem Ersuchen, eine Betition an den Reichstag wegen Ausbebung der Bichfperre und Berabsehung ber Betreibe-

30ile zu richten, nicht ftattgeben fonne.
— Dem Reichstage ist jeht ber Gefetsentwurf betr. Die Brafung ber Läufe und Ber-

ichtliffe an Handseurwaffen zugegangen.
— Auf dem Gartenplatze in Berlin hat am Mittwoch die Grundsteinlegung zur neuen katholischen Sebastiankirche in Gegenwart bes Fürstbischofs von Breslau und der Spipen der Staatsbehörden stattgesunden. — Auch die Centrumspartei ist zu

bem Entichlusse gelangt, die neue preußische Schulvorlage abzulehnen. Da außerbem noch Konservative und Freisinnige, freilich aus verschiedenen Gründen, dagegen sind, so ist das Schieffal des Gefegentwurfes bestegelt.

In den Fabrifftabten Bolens haben in ben letten acht Tagen wieberum jahlreiche Ausweisungen von Auslandern, größtentheils Deutschen, ftattgefunden. Ginem geringen Deutschen, ftattgefunden. Ginem geringen Theil murbe eine vierwöchentliche Frift gur Ab-

widelung von Geschäften gegeben.
- Aus Bangibar wird berichtet, bag am Mittwoch ber Reichstommiffar von Bigmann und ber Freiherr von Goben bem Gultan einen Besuch abgestattet haben. Freiherr von Soden und der stellvertretende Reichstommissar Dr. Schmidt fehren bis zum Frühjahr nach Europa Burud, mahrend Berr von Bigmann eine Reife gur Inspicierung ber beutschen Ruftenplage antritt.

- Mus Deutich-Sübmeftafrita. mehreren Zeitungen war die Nachricht aufge-taucht, daß gegen Sendrif Witboy, den raube-rischen Ramahauptling, energisch von Seiten ber Schuttruppe borgegangen werden folle, bamit in dem arg verwästeten Lande wieder Ruhe und Friede hergestellt werde. Nach den Informationen der "Vost" bestätigt sich diese Augricht nicht, die Schustruppe wird auch noch für die nächste Zeit eine abwartende Stellung einnehmen. Riederlande. In verschiedenen holländischen

Städten haben republifanifche Demon. Krationen ftattgefunden. Es wurden große Platate mit den Borten angeschlagen. "Weehe dem Lande, bessen König ein Kind ist. Es lebe die R.publik."

Schweig. Der Ständerath genehmigte ein-ftimmig bie Errichtung von Berufs-Ronfulaten in Buenos Aires, London und Yotohama.

in Buenos Aires, Lordon und Yofohama. Frankreich. Graf herbert Bismard ist auf der Durchreise von London nach Deutschland in Paris eingetroffen. — Die Leibblätter der Familie Orleans deuten an, daß die Berlobung zwischen dem Herzog Philipp von Orleans, dem "Rekruten," und seiner Coussins, der Prinzessin Wargarethe, die ihn im Gesängnis besuchte, cusselligt ist. — Die Regierung ist der Ouenoeleien der Kammer zum Audoet miste und ber Quengeleien ber Rammer gum Budget mube und wird dieser Tage die Rabinetsfrage stellen. Wie der Ausgang der Debatte sein wird, läßt sich heute noch nicht absehen. — Zur Verhinderung von Nanisestationen bei der endgistigen Bei-jegung des Sarges des Generals Seliverstow, der bisher immer noch in der russtellen Rirche stand, hat die Polizei sehr strenge Mahregeln getroffen. — Den Kammern soll ein Gelbbuch über die afrikanischen Kolonialverhandlungen zugehen. Italien.

Italien. Ministerpraficent Crispi feierte am Mittwoch unter lebhafter Theilnahme fein funfzigjähriges Abvolaten - Jubilaum; bie Abvotatenfammer widmete ihm eine Abreffe. - Der Rriegeminifter wird in ben Rammern einen Besehentwurf einbringen, wonach die Dienstpflicht bis zum 45. Jahre verlängert werden soll. — Die Gröffnung der Kammern durch König Sumbert erfolgt am nächften Montag im Bar-

lamentepalaft ju Rom. Rugland. Rugland wird immer ruffticher. Runmehr foll auch in ben in Petersburg bestehen-ben deutschen Schulen das Ruffische als alleinige Unterrichtsfprache eingeführt werden. Soffentlich

itt dann das Carenreich gerettet. Am erika. Unter den südamerikanischen Staaten galt als der sicherste bisher Chile. Jett scheinen auch dort innere Unruhen b:= vorzustehen; es wird entweder der Sturz des Ministeriums ober ein Staatsstreich erwartet. In Rio de Janeiro find die unter ber republitanischen Regierung ausgebrochenen Streitig-teiten vorläufig beigelegt. Mit einem gesicherten Regiment hat is aber noch gute Wege, benn fein Minister hat Lust, sich dem anderen anzu-

Barlamentsberichte.

Barlamentsberichte.
Deutscher Reichstag. Wittwochs - Sigung. An Setele des Alsg. Bürllin (natlib), netcher sein Amt als Schriftsührer niedergelegt hat, wurde der Alsg. Schn ei de erhanan (natlib) zum Schriftsührer gewählt. Dann wurden Wa ah ihr ih in ng en erledigt. Die Wählprüfungstommission beantragt, die Wähl des Ahg. von Nade 10 (natlib) sitt gillitig zu ertfären, dem Reichstanzler die Wählatten zu ilberfeiden, mie ning behandtete Unregelmäßigleiten zu prüfen. Abg. Ri dert (reif) beantragt, die Wählimmung sier die Kitigkeit der Wähl ausgeiten und die Verschung werden der die Angleich von der Angleich abg. An dert (reif) beantragt, die Wählimmung sier die Kitigkeit der Wähl ausgeiten und die Weissenlichen Abg. An er (Soc.) bestimwortet den Antrag Aldert, Abg. Baum da ah-Altenburg (reifont) den der Kommission. Abg. An er (Soc.) bestimwortet den Antrag Aldert, Abg. Baum da ah-Altenburg (reifont) den der Kommission. Abg. An er ver Verden, die die Kuschlichen er berkalbildeiten mie Versählichen mich beiter Geblechen. Abg. An er (Soc.) bestimmt an ben Kriegervereinen. Abg. Abehnert (tons) antwortet, die Socialdemotraten hatten sich Hertuich als Republisaner betannt und damit die dem Könige gelobte Trene gebrochen. Das rechterteine ihm Hertuich als Republisaner betannt und damit die dem Könige gelobte Trene gebrochen. Das rechtereitzet ihren Alesschulp des Kriegervereinen. Der Kommissionsantrag wird digelehnt, der Antrag Hiedert angenommen. Es solat die Prüfung der Wahrt abg. der Angenden Bestieben ein Bahlaten den Konigertieten sehn des geder behinderung des Keierenten von der Tagesordnung abgelet. Die Wahl des Abg. Schitze (reif) wird nich dererten, um einige angebliebe Inregenmäßigkeiten sehn keiener der unter den Abs. Altenburgelmäßigkeiten sehn keiner den koniger der Keichschaften iberwien, um einige angebliebe Inregelmäßigkeiten sehn keiner den keiner den konikanzelen Schlessen der Keichellen Timittelungen über Wahlunregelmäßigkeiten angefellt werden.

Rächfte Sigung: Donnerstag 2 Uhr. (Tagesorb-nung: 2. Berathung ber Belgoland-Borlage, Patentgefets-novelle und Gebrauchs- und Musterschutzgesetz in erfter

Bermijdte Ragrichten.

* (Entsetliches Blutbab.) Aus Dermsbors am Kynaft im Riefengebirge wird eine entsetliche Blutthat berichtet: Chemiter dänsel, früher in Bertin, wurde in der Nacht zum Dienstag ermordet. Der Häter soll der eigene Sohn, der flüchtig ift, sein.
* (Erfroren.) In der Steppe bei Orenburg sind breißig Kirgisen bei der herrschen ftrengen Kälte erfroren.

Auferbem find eine Angahl Bierbe, Schafe und Ramel erfroren, ferner Menfchen und Bieb einer gangen Baaren

keftotte, jenter verangen von der den neuen erkannter.

* (Reub auein flurz). Hamburg, 3. Dec. Heute Rachmitag fürzte in Barmbeck ein Reubau ein , wobei 5 Versonen verleht wurden, darunter 4 schwer.

* (Attentat) Aus Hamburg wird ein Uttentat berichtet: Der flessense brang am Dienstag Vorene brang am Dienstag Vorene brang in dienstag Vorene brang der berwittweten Gastwirtsin Sophie Köhrs, und seinerte sinis Revolverschiffe auf sie als dann richtete er die Wasjegen sich, worauf er entsich. Der Attentäter wurde aber erzeissigen. Die beiben Berwondeten mussten nach dem Krantenhause gebrach werden. Die Wittne Köhrs wurde errheblich im Gesichte und am Kopse berwundet, daß ihr Zustand bossinungsses sie.

so etwelte im Gefichte und am Kopfe verwundet, daß ihr Zustand hoffnungstos fil.

* (3 ad der Aufschlitzer) scheint nach der Schweiz gewandert zu sein. In der Räse von Bern wurde am Brittmoch Vorgen eine Frauensperson von zweidentigem Ause ermordet und surchtbar verstümmelt ausgesunden. Der Thater wird eifrig gefucht, eine Berhaftung ift bereits

Der Lyaire were vonn andere Bertelle ift eine Typhus-erfolgt. * (Typhus epide mie.) In Bisa ist eine Typhus-Epidemie ausgebrochen; bereits 900 Personen sind ertrantt. Bis jeht sind 20 Krante gestorben. Wahrscheinlich ist die Epidemie eine Folge des Genusses von schechtem Trint-

Epidemie eine Folge des Genuffes von schechtem Trint-wasser.

* (Dr. Robert Roch.) Die Rreuzitg, veröffentlicht schlose Note: "Durch die Blätter läuft eine Notig, der aufolge Dr. Roch eine ihm angebotene Dotation von einer Million abgelehnt haben soll Inn dieser Korm ist die Kachricht indesten wohl tonne autressend in jedem Falle aber misverftändlich, insofern doch nicht angenommen werden lann, daß Dr. Roch auf jede Entschädigung für seine nach konzikhriese anderensenben Studien erwochte Krühdung

ober misserständlich, insofern doch nicht angenommen wetben tann, daß Dr. Roch auf jede Entschädigung sitt seine nab langiädrigen ansitrengendem Studien gemachte Erstudent gerichtet haben sollte:

*(Der dum or bei der Bollen gemachte Erstudung verzichet haben sollte:

*(Der dum or bei der Bollen wir in Bertiner Zeitungen, hat wohl die nach der Ernährung der Sügling, od mit "Muttermilch — Ammenmilch — Thiermilch," von vielen Seiten die brolligsten Beantwortungen ersäpten und sehr die die der Studings bis zu einem Jahre bestimet Missings die Vahren der Vahren der der die Vahren der die Vahren der die Vahren der Vahren der Vahren der Verteilung den den men wurde. Ein biederer Handwerter in der Greisswalderfraße schriede in gerechter Entrütung "Daruff tann ich mit nich mehr erniehten der Weissalderfraße schriede, gesimbig worden, ist aum zu glauben. Bielsach antwortete auf die Fragen: "Bet merightentheels Weissalderfraße, "Bluttersprache" gesimbig worden, ist aum zu glauben. Bielsach lautet die Antwort, Bertinich", benichte der Jählung haben in der Vacht der Weissaldern geständen, um die Kufnahme gewisser dum 1. Dezember, dem Zählung haben in der Vacht um 1. Dezember, dem Zählung haben in er Vacht, um 1. Dezember, dem Zählung haben in er Vacht, um 1. Dezember, dem Zählung aben in er Weissiche Kazigas flatzefiuben, um die Kufnahme gewisser dunter Eristengen in die Volkspällungsfissen zu erwössischen. Das Ergebnis soll, ungsachtet der Kälte, selbs im Freien ein ganz erhebliches gewesen sein ein . *(Ein 2 otter eine alb er), übnlich dem der Kann-

nummer schauftellen. Die Giltigteit ber Zieburn wird, wie bie Braunschweiger Blätter schreiben, durch diesen Zwischen son die Giltigteit ber Ziebung wird, wie bie Braunschweiger Blätter schreiben, durch diesen Zwischen son die Steintrieben der Studiesen der Steintrieben der Studiesen der Steintrieben der Loosenab Gewinanummern in Zufunft dauerhafteres Papier zu

Mnzeigen. Grosse

bei

be= ang aut, erte

peix

eite

ntt.

int-

icht

alle ung Bon

nge, von unb

ng:

bie

ache

ge= big= iber,

tge: foll,

nft-

Ber

ttel

iten auf oar. ige8 ier-len, jo

ber 08= 311

cht= m= tri= ben fe8 ct.

ag, äre

Sonnabend, den 6. December, Bormittags von 91/2 Uhr ab verfleigere ich freiwillig im Sotel jum halben Mond hier eine große Parthie Cigarren.

Tag, Gerichtsvollzieher.

6-9000 Mk.

find jum 1. Januar 1891 auf erfte Soppothet ausjuleiben. Bu erfragen in der Rreiebl. Expeb.

2 Sppotheten von je M. 12000 aus Bribat-handen zu leiben gefucht. Selbfibarleiher wollen ihre Abreffen in ber Rreisbl Exped. niederlegen.

Lanolin-Seife

von der Parsümerie Uniou, Berlin ist ein unschätzbares Mittel sammetartige Weich-heit der Haut herzustellen und zu erhalten. à Stück 50 Pf. zu haben bei

H. Limprecht, Entenplan.

Tannen- und Fichten-Reiser für Gartner und jum Decorieren 2c., find fofort eventl. auch auf fpatere Lieferung billig abjugeben. Raberes in der Rreisbl.-Erped.

Echte frische Perigot-Trüffeln, Frischen Schellfisch, Frische holländer Austern, Ital. Dauer Maronen, Echte Teltower Rübchen, Magdeburger Sauerkohl. C. L. Zimmermann.

Bruch-Chocolade

mit Banille per Pfund 1 Mf. und 1 Mf. 20 Bf., porgugliches Fabrifat, garantiert rein; vorzügliches Tafel-Chocolade

verschiedenfter Qualitat p. Pfund 1 bis 3 Mf. Sollanbifches Cacaopulver von van houten und anderen Firmen, Chocolade von Ph. Suchard in Reuchatel 2c. 2c. empfiehlt

G. Schönberger.

Besten Salleschen Sonigkuchen, auf 3 M. 1,50 Bugabe,

Selbstgebackenes,

Gutes Confect in febr großer Ausmahl. Max Jorcke, Burgfrage 10.

Der berühmte



jum Breife von Mk. 1,70 bis 2,00 bas Pfunb

ift in Merseburg ju haben bei

C. L. Zimmermann.

P. Scherr, Coiffeur, Burgstrasse 8. Salon für Friseren, Saarschneiden und

Mache ergebenft barauf aufmertfam, bagich burch Engagement eines tücktigen Sebulfen in der Lage bin, werthe Kundschaft im Rasteren auch in der Wohnung bedienen lassen zu können.
Sochachtungsvoll Peter Scherr.

Allgemeine Renten-Anstalt

zu Stuttgart.

Versicherungs: Gesellschaft auf volle Gegenseitigkeit, unter Aufsicht der R. Staatsregierung.

Lebens-, Renten- und Kapital-Versicherung.

Gefammtvermögen Ende 1889: Mf. 65 22238. barunter außer ben Bramienteserven noch über 41, Millionen Extrareferven.
Berficherungsbestand: 38 624 Policen über Mf. 48 793 246, versichertes Rapital und Mf. 1 497 990, versicherte Rente.

Diebere Pramienfate. Sohe Rentenbezüge. Mller Gewinn tommt ausschließlich den Mitgliedern der Anftalt ju gut.

Lebensversicherung.

Dividenden-Genuss schon nach 3 Jahren. **

Dividende jur Zeit 28 % ber Bramie.

Pramiensate für einsache Todessall: Bernicherung.

Lebensalter beim Gintritt : 20 35 Jahre 30 25 Jahrespramie fur je Mf. 1000. Berficherungesumme Mf. 17.50. bei 28% Dividende nach 3 Jahren nur noch " 12.60. 22 60 19 60 12.60. 14.11. 16.27 19.15.

bei 28% Dividende nach 3 Jahren nur noch " 12.60. | 14.11. | 16.27. | 19.15.
Abgekürzte, bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters ober im Falle früheren Todes zahlbare Bersicherung ebenfalls zu billigsten Prämiensatzen. Auf Bunsch Bersicherung auch gegen Artiegsgefabr. — Belehnung der Policen nach Mahgade des Deckungskapitals.

Das Einstellen der Prämienzahlung hat nicht den Kerlust der Einlagen, sondern entsprechende Berminderung der Bersicherungssumme zur Kolge, sosen nur das Deckungskapital zu einem prämiensseinen Bersicherungsbetrag von mindestens Mt. 200. ausreicht. — Prompte Auszahlung der Bersischerungssummen sosort nach Fälligkeit.

Nähere Ausfunft. Prospecte und Antragssormulare kokenseie bei den Bertretern:
in Eisleden A. Schade, Lehrer, Berbindungsstraße 84;
in Ortnard: Max Goernand, Lehrer.

In dem Konkurse über das Bermögen des Ziegeleibefigers Aug. Kilian jun., Rauensborf a/B. soll die Schlugvertheilung erfolgen. Es find dazu Mt 6 133,73 vorhanden, von denen noch die Gerichtes und Bermaltungskoffen zu beden find. Rach dem in der Gerichtespreiberet des Königlichen Amthegerichte zu Löbejun ausgelezten Berzeidnig belaufen fich die Forderungen ohne Borrecht auf Mt. 55502,57, die bevorrechtigren Forderungen find bereits bezahlt. Salle a. S., den 29 Rovember 1890. Der Konkursverwalter A Pockmann.



Heilung durch Massage der verschiedenen Nervenleiden, beginnender sowie allges meiner Nervenlasmung, Nervenreißen (Neuralgie), Nervenentzündung, Jedias (Huftweb), Kreuzschmerzen (Dezenschuß), Muskeleberstauchung und Berrenkung der Gelenke, Rückgratsvertrimmungen dei Kindern, Muskele-Altrophie (ein eigenkhümlicher Muskelschwund), Rückenwartsleiben (sofern doffelbe vom Erfaltung herrührt), Schwachheit des Magens und Trägheit der Gedärme, Blutstodung und der daraus entstehenden Folgen. Frauenkrankheiten, Bleichsucht, Monfixuationskörung 2c. — Durch jahrelange Prazis auf dem Gediete der höheren Technik der Massage ift es mir gelungen, gute und große Erfolge zu erzielen.

Muren werden auf Bunfd unter argticher Leitung ausgeführt.

M. Bradel,

ärztlich ausgebildeter und geprüfter Masseur.

Sprechzeit: Conn: u. Markttags von 1/2 11 bis 12 Uhr Vor: mittags. Nachmitt. 3 bis 4 Uhr. Die ubrigen Tage fallt die Sprechzeit aus.

Meine Wohnung befindet sich Schmalestrasse 5, 1. Stage, im früher Dr. Gimon'fchen Saufe.

Allerbilligste Preise.

Puppen! Puppen!

Huso Maciner. Schmalestraße 11 empfiehlt fein großes reichaffortiertes Lager

Puppen! Puppen!

aller Arten, gefleidet und ungefleidet. Puppenbälge, Puppenköpfe waschbar.

Ueberzeugung macht wahr! 🕰 Schmalestrase No.

OCOOCH Afferbistigste Preise DOCOCOC





guter Qualitat fauft zu ben hochsten Preifen Brauerei C. Berger, Merseburg.

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Aesellschaft.

Bir bringen bierdurch jur öffentlichen Renntnis, bag wir, nachdem Berr Raufmann E. L. Voigt in Lutzen noch freunbichaftlidem Uebereinfommen bie Mgentur obiger Gesellichaft niebergelegt bat, Diefelbe herrn Raufmann F. L. Stumpf dortselbst übertragen haben.

Die General-Agentur der Magdeburger Lebens Berficherungs Gefellichaft. C. Opfermann.

Bezugnehmend auf vorsichende Befanntmachung, empfehle ich mich bem geehrten Publifum von Lugen und Umgegend jum Abichlug von Lebend., Rentens, Aussteuers und Begrabnifverficherungen ju billigen und feften Promien. Prospecte und Antragesormulare verabreiche ich unentgeltlich und erflare mich ebenso gur Ertheilung jeder gewünschten Auefunft flete gern bereit. Eugen, ben 29. Rovember 1890.

, den 29. Rovember 1890. F. L. Stumpf, Saupt: Algent der Magdeburger Lebens. Berficherungs Gefellichaft.

Hugo Jahn, Uhrmacher, an der Stadtkirche 1. an der Stadtkirche 1. empfiehlt ju billigften Preifen fein Lager in:

goldenen Herren- und Damenuhren; silbernen Herren- und Damenuhren;

Bis ju Beibnachten ftelle ich die allerbilligften Berkaufspreife. Für jebe Uhr übernehme ich bie Garantie.

Meparatur=Breife:

Reinigen ber Tafchenuhr	1,25	Mf.	Reparieren		1,75 M	f.
Reinigen ber Tafchenuhr Feber	1,50	"	Reuer Cylinder		3,00 "	
Feter mit Reinigen	2 00	" 1	Uhrglas	•	40 Pf	J.

Verein für naturgemäße Gefundheitspflege.

A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH

Montag, ben 8 b. M., Abenbe 8 Uhr, findet in der

Freichskrone offentlicher Bortrag Des Geren Dr Riein aus Berlin über Lungen- und Magenleiden flatt. Mitgliedfarten find auf Berlangen an ber Raffe

Dichtmitglieder gablen 20 Pfg. Entrée.

Gefana - Berein. Freitag, 7 und 71/2 Uhr 25 Hebung. Schumann.

3um Beften 20 der Ueberschwemmten

zug für den genannten 3med verwendet werden.

Der Vorstand des Vaterlandischen Frauenvereins

Die verehrlichen Lefer unferer Beitung machen wir hierdurch darauf aufmertsam, daß der heutigen Stadtauflage unseres Blattes ein Pro-fpect über Die berühmten Sobener Mineral-

Rur tie Rebaction veranimortlich: Buft. Leib bolbt. Schnellpreffenbrud u. Berlag bon M. Leibholbt.

Sierau 2 Beilagen.

Et ut ve i fun g, betreffend das Berfahren bei der Ausstellung und dem Umtanich, jowie bei der Erneuerung (Erjegung) von Quittungstarten (§§ 101 ff. des Gefetzes, betreffend die Invaliditäts= und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs= Gefetzbl. S. 97).

Bom 17. October 1890.

Ginleitung.

(1) Rach § 101 bes Gefetes, betreffend die Invaliditäts und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesethl. S. 97) erfolgt für die bei den Bersicherungsanstalten (§§ 41 ss. a. D.) versicherten Personen die Entrichtung der Beiträge der Arbeitgeber und der Bersicherten der Gestlicher eines entimersten Petrages von Ginfleben eines entsprechenben Betrages bon Marten in eine Quittungstarte bes Bersicherten. Das Formular dieser Quittungstarten ist durch Beschluß des Bundesrathes vom 14. Juni 1890 ("Reichs Anzeiger" Nr. 147) sestge-

Die Ausftellung ber Quittungefarten erfolgt burch die auf Grund des Gesetz bereichneten antlichen Stellen (§§ 103, 105, 108 Abjat 1, 113 Kr. 1, 125 Abjat 3 a. a. D.).*) Zuständig ift diesenige Stelle, in deren Bezirk sich die Arbeitskätzte des Versicherten besinder, oder fofern ber Berficherte eine bauernbe Arbeiteftatte nicht hat, diejenige Stelle, in beren Bezirt er fich aufhalt. Dieje Stellen find gur Ausftellung veraufgatt. Berechtigt zur Ausstellung berpflichtet. Berechtigt zur Ausstellung ift aber auch die für den Betriebssis oder den Wohnert des Bersicherten zuständige Stelle. Die Ausstellung erfolgt, soweit es sich um die Vorbereitung der Infrastsesung des Geieges handelt, den Autswegen, im Uedrigen in der Regel auf Antrag. Achen dem Bersicherten, ieinem gesieslichen Vertreter oder Bevollmächtigten ift auch der Arbeitaeber auf Auskellung einer Austrage. ber Arbeitgeber auf Ausftellung einer Quittungs-farte für benfelben angutragen berechtigt (vergl. farte jur denjeiden anzurtagen vereunigt vorga. Bisser 38 d), sosen der Berscherrte selbst es disher unterlassen hat, sich eine solche anzuschaffen (§ 101 Absah 1 des Gesehrs). Die Zuver-lässigkeit des Antragstellers, insbesondere des deantragenden Arbeitgebers, wird haufig aus-reichenbe Gemahr für Die Richtigfeit berjenigen Ungaben bicten, Die für Die Ausstellung ber Rarte von Bedeutung find.

Bei dem Berfahren find folgende Berricht-ungen zu unterscheiden:

A. Die Ausftellung ber erften Quit. tungsfarte, B. ber Umtaufch von Quittungsfarten,

Erneuerung (Erfegung) von Quittungsfarten.

A. Die Musftellung der erften Quittungsfarte.

Borausjegungen 2) Bei Ausstellung ber ersten Quittungstarte handelt es fich um ben Eintritt bes Inhabers ber letteren in die Invaliditäte= und Altereversicherung nach Waßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1889, soweit diese Versicherung dei einer Versicherungsanstalt (§ 41 a. a. D.) statt-findet. Denjenigen Personen, welche diesen Ver-sicherungsanstalten nicht angehören, sondern ihrer Berficherungspflicht durch Zugehörigfeit zu einer vom Bundesrath zur selbstitändigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zuge-lassen besonderen Kassenichtung

*) Rach der Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 in der Regel die Orts-Polizeibehörden (Borflände besonderer strlicher Polizeireviere n. f. w.). Mit Genehmigung des Kegierungs-Präsidenten dürfen die Ortspolizeibehörden (olcher Ortspolizeibehörden, doch mehrere Gemeinden oder seldftändige Gutsdezirte umfassen, die Gemeinden Borsfländen der teigteren übertragen. Die Gemeinden (Gutsbezirte) sondinden der tetzteren übertragen. Die Gemeinden (Gutsbezirte) sind bestagt, sin ihre Bezirte auf ihre Kosten an Stelle der oben dezeichneten Behörden der neben den elle der oben dezeichneten Behörden der neben den elle der oben dezeichneten Behörden der neben den mehren um bestellen. Ein solcher Beschässe der eine Ausgebarden der Behörden der Behörden der Behörden der Behörden der Behörden der Behörden; die Beschässen der Behörden geweich der Behörden der B

genügen (§§ 5 und 7 a. a. D.), sowie denjenigen Bersonen, welche auf ihren Antrag von der Bersicherungspflicht befreit worden sind (§ 4 Absah 3 a. a. D.), wird daher eine Quittungsfarte nicht ausgestellt.

Bei anderen Personen muß der Ausstellung der Karte eine Prüsung der Legitimation des Empfängers vorangehen. Die Prüsung hat sich zunächst auf die Identität der Berson, d. h. darauf zu erstrecken, ob die Person, auf deren Ramen die Karte Lauten soll, auch wirtigk beienige ist, für welche sie ausgegeben wird. Für diese Prüfung genügen die üblichen Legitimationsnachweise. Sodann ist zu prüfen, ob diese Berson sach ist, zu prüfen, ob seise Berson sach ist, zu prüfen, ob seise den 22. Juni 1889 in die Versicherung einzutreten. In dieser Beziehung sommt Folgenden im Artrocht bes in Betracht.

3) Gine Quittungefarte barf erftmalig nur für folche Berfonen ausgeftellt werben, welche

1) bas 16. Lebensjahr vollendet haben und 2) nicht bereits als bauernb ermerbsunfabia anzusehen finb.

Wer in diesem Sinne als bauernb erwerbsunfähig anzusehen ift, ergiebt fich aus § 4 Abfat 2 bes Befetes.

Aber auch benjenigen Berfonen, welche ben vorstehenden allgemeinen Bedingungen ge-nügen, darf erstmalig eine Quittungsfarte nur unter ber weiteren Boraus fegung ausgeftellt merben, bag fie entweber:

a. zu benjenigen Rategorien bon Berfonen gehören, für melde bie Berficherungspflicht befteht, ober

b. zu benjenigen Personen, welchen bas Gefet is Recht zur Selbftverficherung eingeräumt hat.

Berficherungepflicht.

4) Bu a. Der Bersicherungspflicht unterliegen, so lange ber Bundesrath biesen Bwang nicht auf die im § 2 des Gesetzes bezeichneten Bersonen ausgedehnt hat, lediglich die im § 1 bes Gefetes angeführten Berfonen (Ur= beiter, Gefellen, Gehülfen, Lehrlinge, Dienft= beiter, Gefellen, Gehülfen, Lehrlinge, Diente-boten, Betriebsbeamte, Sandlungsgehülfen und Bandlungelehrlinge, Berfonen der Schiffsbefatung von Seefchiffen und Binnenfahrzeugen), fofern fie gegen Lohn ober Gehalt beschäftigt find. Als Lohn ober Gehalt gelten auch Tantiemen und Raturalbezüge, nicht aber bie ausschließliche Gemährung freien Unterhalts (§ 3 a. a. D.). Betriebsbeamten sowie Sandlungsgestüffen und Sandlungslehrlingen ift eine Quittungstarte nur dann auszuftellen, wenn ihr regeldann auszustellen, wenn ihr regel-ger Jahresarbeitsverdienft an Lohn mäßiger Jahresarbeitsverdienft an Lohn ober Gehalt 2000 M. nicht übersteigt (§ 1 Biffer 2 a. a. D.) Den in Upotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlingen, ben Beamten bes Reichs und ber Bundesftaaten, ben mit Benftonsberechtigung angestellten Beamten bon Kommunalverbanben sowie ben Bersonen bes Solbatenftandes, welche bienftlich als Arbeiter beschäftigt werben, darf eine Quittungs-farte nicht ausgestellt werben (§ 1 Ziffer 2 be-ziehungsweise § 4 Absah 1 a. a. D.)

Selbft berficherung.

5) Bu b. Soweit ber Bundesrath die Ber- ficherungspflicht gemäß § 2 bes Gesetzes nicht auf die daselbst bezeichneten Bersonen ausgebehnt bat, find biese Bersonen unter ber Boraussetung zur Selbstversicherung berechtigt, daß sie zur Zeit der Ausstellung der Karte bas 40. Lebensjahr noch nicht vollenbet haben. gegen find alle übrigen ber Berficherungspflicht nicht unterliegenden Berfonen von bem Recht gur Gelbftverficherung ausgeschloffen (§ 8 bes

hiernach barf Berfonen, welche nicht ber ficherungspflichtig find, eine erste Duttungsfarte nur dann ausgestellt werden, wenn dieselben: 1) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet

haben,
2) nicht bauernd erwerbsunfächig im Sinne bes § 4 Absatz 2 a. a. D. sind, und wenn sie außerdem entweder

3) Betriebsunternehmer find, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter

beschäftigten, b. h. gewöhnlich allein, ohne bezahlte Gehülfen arbeiten,

wenn fie

Hausgewerbtreibende find. Hausgewerb-treibende find solche selbständige Gewerb-treibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbtreibenden mit der Hergitallung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse besichäftigt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Personen sich die Rohe oder Hülfestosse siehe Personen sich die Rohe oder Hülfestosse siehe Bersonen sich die ob sie diestellen geliesert erhalten, ob fie vorübergebend für eigene Rechnung ar-beiten, ober nicht. Ebensowenig wird die Berechtigung Hausgewerbtreibender zur Selbftverficherung baburch ausgeschloffen, baß fie einen ober eine größere Bahl von Lohnarbeitern beschäftigen. Aufflärung bes Sachverhalts.

6) Thatfachen, welche fich hiernach auf bas Recht gum Gintritt in die Berficherung und bemgemaß jum Empfange einer erften Quitt-ungefarte beziehen, hat die um Ausftellung ber Rarte erfuchte Stelle zu berüdfichtigen, foweit fie ibr amtlich befannt find. Im Uebrigen ift die Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Umtswegen weitere, bas Borhandenfein solcher Thatsachen betreffende Ermittelungen anzustellen. Soweit berartige Ermittelungen vorgenommen werben, find fie auf bem fürzeften Bege unter thunlichfter Bermeibung von Beiterungen und

Roften zu veranlaffen.

Nach Maßgabe ihrer amtlichen Kenntnis ober nach dem Ergebnis ihrer Ermittelungen hat sich bie Ausgabestielle darüber schlüssig zu machen, ob sie dungabestielle darüber schlüssig zu machen, ob sie dungstehen will. Dabei ift grundsäticht hunlichstes Entgegensommen zu besthätigen. Bleibt demgemäß die Zulässissiet der Ausstellung zweiselhaft, und lassen sich die Zweiselnung der karte nicht zu verjagen; dabei ist zehung der Karten nicht zu verjagen; dabei ist zehung der Karten nicht zu verjagen; dabei ist zehung der Karten nicht zu verzugen der den nächsten Bertrauensmann ober Beamten der Rach Maggabe ihrer amtlichen Renntnig ober nächsten Bertrauensmann ober Beamten ber-felben von ben Umftanben, welche ben Zweifel begrinden, Mittheilung gn machen.

Bird bie Ausstellung ber Rarte abgelebnt, fo ift bies bem Untragfteller mit ber Eröffnung mit= gutheilen, daß ihm binnen zwei Wochen nach Empfang ber Mittheilung bie Beschwerbe an bie ber ablehnenden Stelle unmittelbar vorgesette Dienft-

behörbe zufteht (§ 106 a. a. D.).

Coll die Rarte ausgestellt werben, fo ift ein Formular der Quittungefarte, wie baffelbe vom Bundesrath festgestellt worden ift, auf ber Aufenfeite in der aus dem beigefügten Mufter ersichtlichen Beife auszufüllen. hierbei ift nach Daggabe ber nachftebenben Borichriften zu verfahren.

Ausfüllung bes Formulars. 7) Reben dem am Ropfe der Karte befindlichen Bermert "Berficherungsanftalt" ift der Name der= jenigen Berficherungsanftalt einzutragen, in beren Bezirt ber Sit bes Betriebes, in welchem ber Inhaber ber Quittungstarte beschäftigt wird, belegen ift. Sofern jedoch biefer Betriebsfit nicht im Inlande liegt, ober fofern bie Befchaftigung ım Inlande liegt, oder jotern die Beichäftigung überhaupt nicht in einem "Betriebe" stattsindet (dies ist 3. B. der Fall bei Dienstboten zur persönlichen Dienstleistung), entscheidet der im Inlande belegene Beschäftigungsort (die Bestriebsstätte, der Arbeitsort, § 41 Albay a. a. D.) Bei den Bersonen der Schissbesahung deutscher Seefahrzeuge bestimmt fich bie guftanbige Ber-ficherungsanftalt nach bem heimathhafen bes Schiffs (§ 136 Abf. 1 a. a. D.). Der Bohnort bes Berficherten ift nicht entscheibenb.

Sobann ift die Bezeichnung der die Quittungs-farte ausstellenden Stelle (3. B. "die Ausgabe-stelle in Burghausen", "der Amtsvorsteher in Schöneberg") und das Datum der Ausgabe (Ausftellung) einzutragen. Der Unterschrift bes aus-ftellenden Beamten bedarf es nicht. Reben biefe Eintragungen ift rechts oben an ber durch ben Bordrud bezeichneten Stelle ber Stempel ber

ausftellenden Stelle abzudruden. Unter bas Datum ift ein Bermert über bie

Gültigleitsbauer ber Rarte zu fegen. Rach § 104 bes Gefeges verliert bie Rarte ihre Gültigfeit, wenn fie nicht bis jum Schluffe bes britten Jahres, welches bem am Ropfe ber Rarte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausche eingereicht worden ift. Eine im Jahre 1891 ausgestellte worden ift. worden ist. Eine im Jahre 1931 ausgesetzte Karte verliert bemgemäß ihre Gältigkeit mit dem Ablause des Jahres 1894. Man sindet also dasjenige Jahr, welches an der in Rede stellenden Setelle einzutragen ist, daburch, daß man dem Jahre, in welchem die Ausstellung erfolgt, die Bahl 3 hinzuzählt.

Die Quittungefarte erhalt barauf eine Rummer. Diefe Rummer richtet fich nicht etwa nach ber Bahl und Reihenfolge sammtlicher von ber be-treffenden Stelle ausgestellter Quittungsfarten bericiebener Inhaber, fondern ausschließlich nach ber Bahl und ber Reihenfolge ber Quittungs-farten besjenigen Bersicherten, für farten besjenigen Serficherten, für welchen bie betreffende Quittungskarte ausgestellt wird. Die erfte Quittungskarte eines jeden Inhabers erhält also die Rr. 1, während demnächt die zehnte Karte desfelben Inhabers die Rr. 10 erhalten wird u. j. w.

Sobann sind Bor- und Zuname, Berussftellung, Geburtsort und Geburtszeit des Inhabers einzutragen. Bei Feststellung derselben ist zur Unterscheitung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgsalt geboten. Per Innache der "Berusstellung" ist neben anoeren Perionen beibinbere Gright geboten. Bei Angabe ber "Berufsstellung" ift neben ber allgemeinen Bezeichnung "Arbeiter", "Gebülte," "Geselle" u. s. w. thunlichst auch ber besondere Berufszweig, in welchem der Berstächtete bei Ausstellung der Karte beschäftigt ift, einzutragen, 3. B. "landwirthschaftlicher Ar-beiter," "Schlossergeielle" u. s. w.; bei benjenigen Bersonen, welche Hausgewerbtreibende oder Be-triebsunternehmer sind und von dem Recht der Selbstverficherung Gebrauch machen (vergl. Biffer 5), ift bies Berhaltnig etwa in folgender Beife: "Schloffer (Betriebsunternehmer)," "Beber Weife: "Schlosser (Vetreebsunternehmer)," "Weber (Husgewerbtreibender)" ersichtlich zu nachen Im Uedrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesey nicht vorgesehen sind, unzulässig und strafbar sind (§§ 108, 151 a. a. D.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers niemals in die Karte eingetragen merben.

Die Sintragungen sollen handschriftlich erfolgen, boch ift es gulaffig, die Bezeichnung ber austellenden Stelle und bei der erstmaligen Ausftellung von Quittungetarten auch Die Bezeich= nung der Berficherungeanftalt am Ropfe ber Rarte burch Drud ober burch Bermenbung eines

Stempels gu bemirfen.

8) In Die Innenfeite ber Quittungsfarte, insbesondere in den für die Aufrechnung der Duittungsfarte bestimmten Bordruck sind Gin-Quittungstarte bestimmten Borbrud find tragungen nicht ichon bei ber Ausstellung biefer Karte, jondern erst dann zu machen, wenn dieselbe zum Umtausch eingereicht ift (vergl. unten Biffer

Mitwirfung ber Arbeitgeber.

9) Insbesondere bei ber erftmaligen, die Infraftjegung bes Gefeges vorbereitenden Aus-ftellung von Quittungsfarten fann bie Mit-mirtung zuverläffiger Arbeitgeber berart in Anfpruch genommen werben, daß benfelben mit ihrer Bu-ftimmung bie Aussullung bes Bordrucks, soweit er fich auf bie Bersonalien ihrer Betriebsbeamten, Arbeiter, Dienstboten u. f. w. bezieht, sowie bie bemnächftige Aushandigung ber Quittungsfarten an die Berficherten überlaffen wird. Dem pflicht-mäßigen Ermeffen der ausstellenden Stelle bleibt es überlaffen, zu ermägen, inwieweit berartige Eintragungen einer befonderen Brufung bedurfen. Jebenfalls aber ift die Berechtigung gum Gin-Beamten festzustellen; berfelbe hat auch die Aus-füllung der übrigen Theile bes Bordrucks sowie bie Stempelung ber Rarte felbft gu bewirten.

Buftellung.

10) Nachbem die Karte solchergeftalt ausge-füllt ist, wird fie dem Bersicherten zugestellt. Sofern dies nicht durch unmittelbare Aushändigung ober burch Bermittelung guverläffiger Arbeitgeber geschehen fann, ift bie Bustellung burch Boten ober burch bie Boft ober anberweit, jebenfalls aber bergestalt zu bewirken, daß bem Bersicherten baare Auslagen baraus nicht er-wachsen. Letteres findet keine Anwendung,

wenn ber Berfi herte es unterlaffen bat, einer Labung gur Empfangnahme ber Rarte Folge gu

B. Der Umtaufch der Quittungsfarte.

Milgemeines.

Allgemeines.

11) Bei dem Umtausch einer Quittungstarte handelt es sich um die Fortse zung der Berscherng des Inhabers der Karte. Der Umtausch sindet der Regel nach erst dann statt, wenn die sür die Einstebung von Marten bestimmten Felder der Quittungstarte gesüllt sind oder die Giltigseit der Quittungstarte ersoschen ist (§ 104 a. a. D.). Auf seine Kosten dars jedoch der Bersicherte sederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungstarte gegen Rückgade der alteren Karte beanspruchen. (§ 102 Absat 2 a. a. D.). a. a. D).

Bei bem Umtaufch ber Quittungstarte find folgende Geschäfte zu unterscheiben: a. Die Ausstellung ber neuen Rarte;

b. die Aufrechnung ber alten Rarte; c. die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung fich ergebenden

Endzahlen : d. bie Ginfendung ber übergebenen Rarte an bie guftanbige Berficherungsanftalt.

Bu a.

Beitpuntt.

12) Die Ausftellung ber neuen Quitt-ungstarte erfolgt ber Regel nach nur gegen Rudgabe ber alteren Rarte und Bug um Bug mit biefer Rudgabe. 3m Interesse ber Betgeiligten, insbesondere um ju verhüten, daß die Berwendung von Marten in Folge unzureichen-ben Raumes auf der alten Karte eine unerwünschte Unterbrechung erfahre, barf jedoch Berficherten, welche in einem ftanbigen Arbeites ober Dienftverhaltniß fteben, ichon bor ber Uebergabe ber alten Rarte eine neue Rarte ausgeftellt werben, fofern babei bie altere Quittungsfarte vorgelegt wird und nach ben Umftanden die Un-nahme migbrauchlicher Berwendung der neuen Rarte ausgeschloffen ift.

Damit ferner nicht bie mit bem Umtaufch ber Quittungstarte verbundenen Gefchafte auf einzuntungstatte betoindenen Geschafte auf einselne Tage (Antang, Mitte ober Ende bes Monats) in unerwänscher Beise sich zusammenbrängen, können in solchen Bezirken, wo die örtlichen Berhältnisse dies erwäusicht erscheinen lassen, insbesondere für die in einem ftändigen Arbeits. ober Dienftverhaltniffe ftehenden Berficherten, jum regelmäßigen Umtaufch ber Rarten deftimmte Tage im Boraus sestgest werden. Die Reihensolge der Tage kann nach dem Ansfangsbuchstaben des Namens des Berficherten ober nach anderen Gesichtspuntten geregelt werben. Derartige Bestimmungen sind durch bleibenben Mushang an ber Geschäftsftelle fowie anderweit nach Ortsgebrauch gur öffentlichen Renntniß zu bringen.

Berfahren.

13) Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach ben für bie Ausstellung der erften Karte oben unter A. (Biffer 6 bis 10) erörterten Regeln, jedoch mit folgenden Maggaben :

a. Die Ausstellung ber neuen Quittungefarte barf in ber Regel nicht bon einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungspflicht ober das Recht zur Selbstversicherung besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im Allgemeinen Jeder, welchem eine Quittungsfarte einmal ausgestellt worden ift, das Recht, den Umtaufch berfelben ju verlangen, und nur in folchen Fällen ift ber Umtaufch ausnahmsweise zu verlagen, wenn bie Ausgabestelle bie pflichtmagige Ueberzeugung gewinnt, daß der Inhaber zum Eintritt in die Berficherung bisher nicht berechtigt gewesen ift (Ziffer 3 bis 5).

b. Ferner ist in die Rubrit "Bersicherungsan-stalt" nicht diesenige Bersicherungsanstalt, in deren Bezirk der Bersicherte zur Zeit der Aus-stellung der neuen Karte beschäftigt ist, sondern biefenige Versicherungsanstalt einzutragen, welche auf der ersten Quittungstarte des Versicherten verzeichnet war. Als diese gilt diesenige Ver-sicherungsanstalt, welche auf der der Rummer nach nächstvorhergebenben Karte also in der Regel auf der zum Umtausch über-gebenen Karte verzeichnet ift, sofern sich

als erfte Berficherungsanftalt nicht eine bestimmte

me jo Me Die bre ber gef

ge jen In fast red ziel siel siel siel tich lich tref ftüt

fon hör Ger O.) Sta Bes vorg

Nac

jedo Le i

Bor

20

tärif

und

farte

meb

fegui

Mufr

porh

Prai

rechr

Aufr

tigen

fache

rechr

ben

taffer tomn

Stell

über

fonft

Stell

Anre

fläre

ber

nach

ausr

Mbja b. Erw

Ern

fieb

urfa C.

eineg Ber

fällig unge

20

B

(5

andere ergiebt (§ 102 a. a. D.) *)
14) Die neue Quittungsfarte erhalt als Nummer diejenige Bahl, welche auf die Zahl der Nummer dezenige gabi, welche auf die gahl der für den Bersicherten zul git ausgestellten Karte, soweit dieselbe zu ermitteln ist, solgt. Enthält diese beispielsweise die Jahl 3, so ist die neue Karte mit der Nummer 4 zu bezeichnen. Als "Berufsstellung" ist, wie sich aus dem Bordruck erziebt, diesenige Berufsstellung einzutragen, welche Enthälte der Aufber um geist dem genzutragen, welche ergiebt, diesenige Berufstellung einzutragen, weiche ber Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Duittungsfarte besleibet, auch wenn auf der früheren Quittungsfarte eine andere Berufstellung angegeben war. Derartige Berschiebenheiten werden sich 3. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Gesellen geworben sind, ein anderes Gewerbe begonnen worden ift u. f. m.

Bewerde begonnen worden in n. j. w. Zub. Beitpunkt.
15) Die Aufrechnung ber zurückgegebenen Karte foll in ber Regel in unmittelbarem Anschließen beren Rückgabe ersolgen. Sosern dies wegen Ueberhäufung mit Geschäften. ober aus anderen erheblichen Grunden nicht geicheben tann, ift bie Aufrechnung boch fpateftens innerhalb einer Boche nach ber Rucgabe ju bemirfen.

Duittungstarten, welche erst nach dem Schlusse bes dritten auf das am Kopf der Karte verzeichenete Jahr folgenden Jahres zum Umtausch eingereicht werden und dadurch ungültig geworden sind, werden nur dann aufgerechnet, wenn der Inhaber nachweist, daß der Borstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Bersicherungs-anstalt die sortdauernde Gültigleit der Karte an-

erfannt hat (§ 104 a. a. D.). Die Aufrechnung erfolgt auf ber In nenfeite ber gurudgegebenen Quittungstarte an ber burch ben Borbrud bezeichneten Stelle; eine Uebertragung Diefer Aufrechnung in Die neu ausgestellte Quittungstarte ift unitathaft. Dabci ift Folgendes zu beachten.

Mufrechnung ber Marten.
16) Die in Die aufzurechnende Rarte einge-flebten Marten find ohne Rudficht barauf, ob fie auf verschiebene Berficherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklaffen zusammenzurechnen; bas Bahlenergebniß ift für jebe Lohnflaffe getrennt in die fur Die betreffende Lohn-flaffe beftimmte Rubrit ber Tabelle einzutragen. Die in Die Quittungsfarte eingeflebten Doppel= marten (Marten ber Lohntlaffe II und Bufatsmarten bes Reichs) find hierbei nicht besonders zu berücksichtigen, sondern als Marken der Lohn-klasse II zu behandeln und mit den übrigen in bie Quittungsfarte eingeflebten Marfen ber Lohn-

Rrantheiten und militarifche Dienftleiftungen.

flaffe II in einer Gumme einzutragen.

17) Außerbem find an ber bafür angegebenen besonderen Stelle bescheinigte Rrant = heiten und militärische Dien fileiftungen, foweit fie für bie Beit gwifchen bem Musftellungstage der gurudgegebenen und bem Ausftellungs= tage ber neu ausgeftellen Quittungsfarte nachgewiesen werden und nach ben in Biffer 19 ff. angegebenen Befichtspuntten gu berudfichtigen find, nach dem Datum des Beginns und der Beendig-ung der einzelnen Krantseit oder militärischen Dienstleistung zu vermerken. Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beis tragswochen fowie die Bufammenrechnung ber Dauer ber einzelnen Rrantheitsfälle oder militarifchen Dienftleiftungen ift bei Aufrechnung ber Rarte nicht gulaffig **). Reicht ber Borbrud für

*Natmertung. Dies ift um beswillen geboten, weil alle Duittungstarten besselben Inhabers bei einer und berselben Berscherungsanstalt und zwar bei berjenigen, sür weiche bie erste Duittungstate bes Berscherungsanstalt und zwar bei berjenigen, sür weiche die erste Duittungstate bes Berscherten ausgessellt worden war, gesammelt und ausbenahrt werben sollen (§ 107 Absat) 1 in Berbindung mit § 102 Absat) 1 a. a. D., damit bei Anträgen auf Bewildigung von Kenten jederzeit sämmtliche Duittungstaten besselligung von Kenten jederzeit sämmtliche Duittungstaten besielben Inhabers die Gewierigkeit eingesehen werden lönnen. **) An merkung. Bei der späteren Bemeslung der Renten ist zwar die Daner der heiteren Krantspeiten und mitliarischen Diensteithungen als Seitragseit in Anrechung zu bringen, ohne baß für dies Zeit Beiträge entrichtet wären; die Einrechung diese Zeit Beiträge entrichtet wären; die Einrechung diese Zeit der in die Johl der ordentlichen Beitragswochen in ist der heiter die zeitschen die Social der aus den eingestlebten Ararten sich ergebenden Beitragswochen in den verschieben Marten zu berechen. die Dienstleitspungen aber getrennt anzusehen.

Rrantheitszeiten um beswillen nicht aus, weil mehr als funf Rrantheitsfälle einzutragen find, fo tonnen unter entiprechender handichriftlicher Aenderang des Bordrud's auch die für militarifche Dienstleiftungen bestimmten Rubriten, soweit Diefe für die letteren nicht bermendet gu merben brauchen, Bur Gintragung von Rrantheitsfällen benutt werben. Dasfelbe gilt für ben umge-

gefehrten Fall. gekehren galt.

18) Bum Rachweise einer Krantheit genügt bie Beicheinigung bes Borftandes ber-jenigen Orts-, Betriebs- (Fabrit.), Bau- oder Innungstrantentaffe, berjenigen Knappschaftseingeschriebenen ober auf Grund landes. rechtlicher Borfdriften errichteten Gulfetaffe, begiehungeweife berjenigen Gemeinde - Rrantenberficherung ober landesrechtlichen Ginrichtung abnicher Art, welcher ber Berficherte angehört hat (§ 18 Abjah 1, 135 a. a. D.). Für diejenige Beit, welche über die Dauer der von den be-Beit, welche über die Dauer der von den ber terffenden Kassen zu gewährenden Krankenunter-füthung hinausreicht, sowie für diesenigen Ber-sonen, welche einer derartigen Kasse nicht ange-hört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde (§ 18 Absat 1 a. a. D.). Auch können für die in Reiches und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Bescheinigungen über die Krankheit durch die vorgesetzt Dienstehehrbe ausgestellt werden (§ 18 wische Denfirebebor ausgestett webben (§ 10 Absah 2 a. a. D.). Die Beibringung sonstiger Rachweise (§ 28. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krantenhäusern über die Krantheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Nachweis geleifteter Militardienste erfolgt burch Borlegung ber Militarpapiere (§ 18 Absat 3 a. a. D.)

Boraussetungen ber Gintragung von Rrantheiten u. f. w. 19) Die Dauer von Krantheitsfällen und militärischen Dienstleiftungen ift nun aber nicht in allen Fällen als Beitragezeit anzurechnen und bemgemäß bei Aufrechnung ber Quittungs-farte eindutragen. Die Anrechnung hat viel-mehr verichiebene Borausjegungen

(§ 17 a. a. D.).

Endgültig wird barüber, ob diese Boraus-fetungen borliegen, zwar erst bei demnächstiger Bewilligung von Renten entschieden. Für die Aufrechnung ber Quittungsfarte aber hat icon vorher die aufrechnende Stelle zu prufen, ob Krantheiten und militarifche Dienftleiftungen an-Kranthetten und militarische Vienilleistungen anrechnungsfähig ericheinen; je nach dem Ergebnis biefer Brüfung ist eine derartige Zeit dei der Aufrechnung der Quittungsfarten zu berücksichtig-tigen oder deren Berücksichtigung abzulehnen. Bei dieser Brüfung müssen diejenigen That-jachen berücksichtigt werden, welche der auf-zehenden Getells auflich bekannt finn der

rechnenden Stelle amtlich befannt find ober aus ben vorgelegten Befcheinigungen und Urfunden Sind die Bescheinigungen bon ben fich ergeben. Borftanden der vorftehend bezeichneten Rrantenfassen ober Gemeinden von staatlichen ober tommunalen Dienstbehörden ober von Militär-behörden ausgestellt, so ist die aufrechnende Stelle jur Anftellung weiterer Ermittelungen über die in Betracht fommenden Thatfachen, jur Behebung etwaiger Zweisel zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Handelt es sich dagegen um sonftige Bescheinigungen, so ist die aufrechnende Stelle verpflichtet, etwaige Zweifel wegen ber Unrechnungsfähigteit burch amtliche Feststellung der in Betracht kommenden Thatsachen aufzu-

20) Die Gintragung einer Krantheit bei ber Aufrechnung der Quittungstarte ift bem-gemäß zu versagen:

a. wenn feine Beideinigungen ober fonstige nach bem Ermeffen ber aufrechnenden Stelle ausreichenbe Nachweise beigebracht werden (Biffer 17 Abjat 2);

wenn fich ergiebt, bag bie Rrantheit eine Erwerbsunfähigteit überhaupt nicht oder nur eine Erwerbsunfähigteit von weniger als fieben auf einander folgenden Zagen ber-

pleben auf einander folgenden Lugen betursacht hat;
e. wein sich ergiebt, daß der Erfrantte sich
bie Krantheit vorsählich oder bei Begehung
eines durch strafgerichtliches Urtheil sestgesiellten
Berbrechens, durch ichuldhafte Betheiligung
bei Schlägereien oder Raufhandeln, durch Truntjälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweisungen zugezogen hat;
d. wenn es sich um Krantheitsfälle bei Selbst =

versicherten ober magrend ber freiwilligen Fortfetung eines Berficherungeberhältniffes handelt ;

e. wenn fich ergiebt, bag ber Inhaber ber Quittungstarte vor Beginn ber Rrantheit eine Die Berficherungspflicht begrundenbe Beschäftigung überhaupt nicht ober nur vorübergehend gehabt hat; f. wenn sich ergiebt, das der Erfrankte durch

bie Rrantheit nicht verhindert worden ift, seine bie Berficherungspflicht begründende Beschäftigung fortzuseleten. hierin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krantsett wegen Fortsehung des die Bersicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverpättniffes Beitragsmarken entrichtet worden sind.

Ferner ift bei Rrantheiten, welche ununter= gerner ift der Krantzeiten, welche ununter-brochen langer als ein Jahr gewährt haben, die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krantseit als Beitragszeit nicht anzurechnen, also auch nicht einzutragen. 21) Die Eintragung einer militärischen Dienstleift ung bei Aufrechnung einer Quit-tungkarte ist zu werf ausen.

tungefarte ift gu berfagen:

a. wenn zum Rachweise ber Dienstleistung teine Militärpapiere vorgelegt worden find (Biffer 17 Absat 1);

b. wenn es fich um militarifche Dienftleiftungen handelt, die nicht gur Erfüllung ber 28 ehrpflicht ftattgefunden haben; für die Dauer bon Mobilmachungs ober Kriegszeiten tommen jebie nicht gur Erfüllung ber Behrpflicht, fondern freiwillig geleiftet worden find;

c. wenn es fich um militarifche Dienftleiftungen von Selbstverficherten ober mahrend ber freimilligen Fortfegung eines Berfiche-

rungsverhältniffes handelt;

d. wenn fid ergiebt, daß ber Inhaber ber Quittungstarte bor Beginn der militarifchen Dienftleiftung eine bie Berficherun gepflicht begrunbende Befchaftigung überhaupt

nicht ober nur vorübergehend gehabt hat. 22) In allen anderen Fallen find die Zeiten einer Krankheit ober militärischen Dienstleiftung bei ber Aufrechnung ber Quittungstarte zu be-rücksichtigen. Dies hat auch bann zu ge-ichehen, wenn über bie Anrechnungsfähigkeit berartige Beiten Bweifel verbleiben, beren als-

baldige Behebung nicht gelingt. Dagegen hat die aufrechnende Stelle beim Borliegen folcher 2 meifel ebenso aber auch bann, wenn die Anrechnung von ihr versagt worden ist, dem. Bersicherten einerseits sowie andererseits ber für ihren Begirt guftandigen Beifi herungs-anstalt ober bem Bertrauensmann ober einem Beamten ber letteren von ben ermittelten Thatfachen und ben obmaltenden Bedenfen mit bem Unbeimftellen Mittheilung gu machen, für Die Zwede ber bennachstigen Feststellung von Renten bie etwa ersorberlich erscheinenden ander-

weiten feftftellungen herbeiguführen. Die Kosten ber angestellten besonderen Er-mittelungen sowie ber Wittheilungen an die Bersicherungsanstalt hat die letztere zu ersetzen (§ 141 bes Gefetes), fofern biefelben nicht nach allgemeinen Grundfagen anderen Betheiligten gur

Laft fallen.

23) Sofern bie aufrechnenbe Stelle Grund gu der Unnahme hat, daß bei der Aufrechnung zu der Annagme gut, bag bet der Kunfrechung militärische Dienfleistungen oder Kransseitstätäle zu berückstigen sind, so hat sie dem Inhaber der Quittungskarte, sofren derselbe deren An-rechnung nicht selbst beantragt hat, die Beidringung der ersorderlichen Nachweise von Antswegen zu empfehlen und die Aufrechnung einstweilen auszuseten.

24) Unter die Aufrechnung hat die aufrech-nende Stelle den Ort und das Datum, sowie ihre dienstliche Bezeichnung (3. B. der Magistrat in Bromberg) zu setzen; der Unterschreift des ausrechnenden Beamten bedarf es nicht. Reben bie Bezeichnung ber aufrechnenben Stelle ift beren Stempel abzubrucken.

Bu c. Befcheinigung über bas Ergebniß ber Aufrechnung.

25) leber das Ergebniß ber Aufrechnung ift bem Inhaber ber Quittungstarte eine Bescheinigung zu ertheilen, welche die aus ber Aufrechnung fich ergebenden Endzahlen wiedergiebt. Für Diese ergebenden Endzahlen wiedergiebt. Für Diefe Bescheinigung wird bas in der Anlage mitge-

theilte Formular, welches ber Aufrechnungstabelle in ber Quittungsfarte entspricht, empfohlen.

Die Beideinigung ift in unmittelbarem Un-fchluß an die Aufrechnung auszuftellen und Dem-jenigen, auf beffen Ramen die aufgerechnete Quittungsfarte lautet, ober feinem Beauftragten Quittungstarte lautet, oder jetnem Beauftragten guguftellen. Sofern die Zuftellung nicht durch unmittelbare Aushändigung erfolgen kann, ift sie durch Boten oder durch die Bost mittels eingeschriebenen Briefes (§ 139 a. a. d.) oder anderweit, jedenfalls aber dergestalt zu bewirken, daß dem Bersicherten keine baaren Auslagen daraus erwachsen, die Thatsache der Zustellung aber altenmäßig nachgewielen werden kann. Wenn der Rerlicherte es unterlassen hat einer Rodung Berficherte es unterlaffen hat, einer Labung zur Empfangnahme ber Bescheinigung Folge zu leiften, so tann bie Bustellung ber Beschei-nigung auf seine Kosten erfolgen.

Einspruch gegen ben Inhalt ber Bejdeinigung.
26) Gegen ben Inhalt ber Bescheinigung steht
nach § 106 tes Geiges bem Berficherten binnen awei Wochen nach beren Aushandigung ber Einfpruch ju. Der Ginfpruch ift unter Bor-legung ber Bescheinigung bei berjenigen Stelle

ju erheben, welche die Quittungstarte aufgerechnet und die Bescheinigung ausgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über ben Einspruch zu befinden. Das Berfahren über ben Einspruch ift an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Burudweisung bes Gin-fpruchs ift dem Ginsprechenden mitzutheilen. iprucks ist dem Einsprechenden mitzutheilen. Dies kann mündlich oder durch Aufertigung eines schriftlichen Bescheides geschehen, auf dessen Bustellung die obigen Borschriften über die Austellung der Bescheinigung Amwendung sinden. Sind der Entscheidening förmliche Beweiserhebungen dorungegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisderhandlungen zu ertheilen. Refurs.

Refurs. 27) Begen bie (völlige ober theilmeife) Burud. weifung bes Ginfpruchs finbet binnen zwei Bochen nach Mittheilung ber Entscheidung unter Borlegung ber Beicheinigung und bes auf ben Ginfpruch etwa ertheilten feriftlichen Befcheibes Keinfring eine ertgetten intrittigen Seigeres Kefurs an die der bescheinigenden Stelle un-mittelbar vorgesette Dienstbehörde statt. Der Refurs tann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Refurs richtet, eingelegt werden.

Das Berfahren über ben Refurs ift an beseighen eigangene Enticheibung ift endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird ber Refurs als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nothigenfalls auf einem besonderen mit berselben zu verbindenden Blatt Bapier, mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ift dem Beschwerde-führer unter Richgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzutheilen, die aufgerechnete Quittungsfarte aber der aufrechnenden Stelle

zurüdzugeben.

Roften bes Berfahrens. 28) Mus bem Ginfpruch follen bem Berficherten in der Regel feine Roften erwachfen. Die über ben Ginfpruch entscheidende Stelle ift jedoch besugt, demselben solche Kosien des Bersfahrens zur Last zu legen, welche durch undegründete Anträge besselben veranlast worden sind; indessen sind indessen ind indessen begründet erscheint, daß der Bersschein der Grundlasse erscheint, daß der Bersschein in der Grundlasse des wurde erscheint dass der Bersschein der Grundlasse des wurde erscheint Anträge beswuhrt gewesen ist. wußt gewesen ist. Zu ben vorstehend bezeichneten Kosten gehören auch Bortoauslagen. Die Auferlegung von Kosten ist zu begründen. Dieselbe kann mit dem gegen den Einspruch zugelassenen Refurs angejochten werben. Auf die Roften bes Refursverfahrens finden die allgemeinen Regeln über die Rosten der Beschwerden in Berwaltungsangelegenheiten Unwendung.

angetegengenen Anderson Bu d. Bu d. Gin fen dung der Quittungsfarten u. f. w. 29) Die abgegebenen Quittungefarten find jorgfältig aufzubewahren und ipateitens in Beit-raumen von drei zu drei Monaten an die Berjicherungsanftalt bes Begirfs, in welchem bie aufrechnenbe Stelle ihren Sit hat, gu über-fenben. Dabei ift auf thunlichfte Erfparung bon Roften und bemgemäß auf bie gleichzeitige

Uebersenbung einer größeren Anzahl von Karten Bedacht zu nehmen. Stwaigen Wünschen der Bersicherungsanstalt wegen Einhaltung fürzerer Einsendungstermine ist zu entsprechen. Bor Ab-Einsendungetermine ift gu entsprechen. Bor Ilb-lauf ber Ginfpruche- beziehungsweise ber Refursfrift und, sofern Ginspruch beziehungsweise Refurs eingelegt ift, vor Erledigung besselben ist die be-

treffenbe Karte nicht abzusenben.
30) Auf Antrag bes betreffenben Berficherten ober seines Arbeitgebers haben bie Ausgabestellen mit einer Quittungefarte zugleich bie in §§ 156 ff., Richte Zuntungstute auftet bei deinigungen und Rachweise über Beidätigungen und Krantheitszeiten (vergl. Biffer 17) bes betreffenben Bersicherten, welche in die Beit vor dem Intrasttreten bes Gefetes fallen, anstrasttreten bes Gefetes fallen, ans zunehmen und mit der Quittungsfarte an Die Berficherungsanftalt bes Bezirks Behufs Beitersoringerungsanstalt des Bezutts Behuls Weitersendung und Ausbewahrung bei berjenigen Bersticherungsanstalt, an welche die betreffende Duittungstarte abzugeben ist, zu übersenden. Dabei sind die einzelnen Duittungskarten mit den sir den betreffenden Inhaber ausgestellten Nachweisen berart zu verdinden, daß die Zusammengehörisfeit sofort ersichtlich wird, auch ist zur Rahrung der Letteren auf den Wachmeisen. jammengehörigkeit jojort erstätlich wird, auch ist zur Wahrung ber letzteren auf den Nachweisen die Nummer der Quittungskarte und der Name der Versicherungsanstalt, für welche sie ausgestellt sind, anzugeden. Das Gleiche gilt in Ansehung derzeinigen Besche in gungen, welche nach § 6 Absatz 2 des Gesches solchen Versonen auszustellen sind, die aus einer vom Bundestath zur Durchsührung der Invaliditätse und Alterspersicherung zugelasienen besonderen Kassenie versicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung ausscheiben. Willtärpapiere sind in der Regel nicht anzunchmen, weil dieselben auch zu anderen Zweden gebraucht werden und aus deren etwaiger Ridsorberung aus dem Gewahrsam ber Berficherungsanftalten Roften und Beiterungen entstehen murben. Die mit ber Ausstellung und bem Umtaufch

bon Quittungsfarten betrauten Stellen haben in geeigneter Weise darauf hinguwirken, daß von den Versicherten jene Nachweise und Bescheinigungen Behufs sicherer Ausbewahrung bei den Versicherungsanstalten abgegeben werden.

Die Erneuerung (Erfetung) von Quittungefarten.

Begrift.

31) Hat ber Inhaber seine Quittungskarte verloren ober ist die Quittungskarte ganz ober theilweise zerftört ober aus einem anderen Grunde als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Berwendung undrauchbar geworden, fo ift ber Inhaber berechtigt, die Erfegung biefer Quittungefarte burch eine neue Duittungefarte zu beanspruchen (§ 105 a. a. D.). Bei dieser Erneuerung find in die neue Quittungs-tarte "bie bis jum Berluft der Karte entrichteten Beiträge, soweit bieselben nachweisbar geleistet worden find, in beglaubigter Form zu übertragen" (§ 105 des Geleges). Für das Bersahren muß zwischen der Außenseite und der Innenfeite ber Rarte unterschieden werden.

Berfahren. 32) a. Die Außenseite erhält genau die Aufschritten der alten Karte, soweit die-selben nachweisbar find, also auch die Rummer derselben. Oben am Kopf der Karte oder an beiner andern, den genügenden Kaum dar-bietenden Stelle ihrer Außenseite ift (handschrift-lich oder durch Ausdrücken eines Stempels) der Bermerk "Erneuerk" zu setzen; an dem stür den Stempel bestimmten Plage ist für ben Stempel bestimmten Plate ist ber Stempel berjenigen Stelle abzudrucken, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn das frühere Exemplor von einer andern Stelle ausgestellt gewesen ist. Siner Bezeichnung der erneuernden Stelle oder der Unterschrift des erneu rnden Beamten bedarf es nicht.

33) d. In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Heldern, oben links beginnend, mit thunlicker Raumersparniß einzutragen, wie viel Marken ist der ersetzen Luittungstarte nachweislich sür die einzelnen Lohnstoffen und Versicherungsans

die einzelnen Sohntlaffen und Berficherungsan-ftalten enthalten waren. Doppelmarten find hierbei besonders aufzuführen. Diefe Uebertragung ber in ber alten Krate nachgewiesenen Beitrage foll in ber aus bem nachfolgenben Beipiel fich ergebenben Beife geschehen.

(Schluß in ber 2. Beilage.)

3 Inoafibitidis- und Altersverfaßerungsgefet vom 22. Juni 1889.

30. Die Einzagung eine Untrieß inter he föffenne der Erinmen der Ordekers isnifts den der der Greifen der Schreifen der der Greifen der der Erinmen der der Greifen der der Erinment in der an krammen der der der der der krammen der Bereifen der Bereifen der Greifen der krammen der Bereifen der Bereifen der Greifen der der Bereifen der Greifen der der Bereifen der der Bereifen der der Bereifen der Greifen der der Greifen der der Greifen der der Greifen de Vermeidung der Ungülligkeit umzutauschen vor dem Schlusse des Jahres 189A feche Mona erfannt werb per Where find in der angegebenen Neikenfolge zum Einflichen der Waa-der Leitbertreiche merkene eine Verfeldings Warde fügelder un von der Angelen der Schlederinderung, der der Vertreitung der Verfelderung mitten der der der Schlederinderung der (Warten er Verfelderungsbergebenfolgt um Handelung der Schlede zus Westfalen von der Polizeiverwaltung in Wittenberg für 1891 in Dienstmädchen Hörde geboren am Jen Februar im Jahre 1865 Bor- und Buname: Friederike Schulze Quittungskarte No. Berficherungsauftalt: Provinz Sachsen Amt am Sten Januar. Berufsftellung gur Zeit der (Bezeichnung ber ausftellenben Stelle.) Ausstellung Diefer Karte 99) zu benutzen; für iebe Ke tigefunden jat, muß eine V ligen Kortjehung ober ber onderen Doppelmarten (Na , 121) benutz werben. 6. Perfonen, webe.
10. Perfonen, webe.
10. Gejehen eine böher.
10. Gejehen eine Doher.
10. Gejehen eine Gejehen ei ichuig beriette bute Beffunnung bes 106 Wiber but William bes 3 aufändigen Beförten un mug ober Liebertragung Duttungsfatzer Der effere bleier ben berantnortlich g 108. Die nftige burch gefarte find inden, find ve Schüren Musgeftellt

				4							وعدا والماليان	44			
(Juncuscite.)	1	2	3	4		5 6				7		8			
	9	10	11	12		13	3	14			15	9	16		
	17	18	19	20	1 7	21 22			23		24				
	25	26	27	28		Aufrechnung der Quittungstarte.									
	his Hins 3				306	3ahl d. Beitragswochen in Lohnklasse							II	III	IV
	29	30	31	32			1/5/1			715	4/1 4/19	5	7	35	: -
	risda (core	mandatck mor	of their too	0.	Daue	r d. b	eschein	igten	Kran	kheiten.	Dauer militär	isch.	Diens	tleist	ungen.
	00"	34	0.5		THE DI							1	bie einichlieflich		
	33	34	35	36	19	3	1891	5	4	1891					
	37	38	39	40		3									
	41	42	43	44			1113			71		1			
	45	46	47	48	(Stempel Datum:)										
	49	50	51	52	au	Ete.	nenben Ne.)	ber b	Bezeic aufr en S	hnung echnen= telle:)					

Bescheinigung

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Quittungstarte Rr. 1 für die Dienstmagd Friederike Schulze

geboren am 5. H. 1863 gu Schuren (Rreis) Horde in Westfalen - Berficherungsanftalt: Provinz Sachsen

(Rame ber Anftalt, welche auf ber aufgerechneten Rarte verzeichnet ift.)

Babl ber Beitragewochen (Bochenmarten) in Lobnflaffe II TIT IV 7 Dauer ber beideinigten Rrantbeiten Dauer militärifcher Dienftleiftungen bis einschließlich bis einfolieflich 1891 .5 4 1891

(Ort unb Datum.)

Merseburg, den 5. Januar 1892.

(Bezeichnung ber aufrechnenben und befdeinigenben Stelle.)

(Die Polizeiverwaltung.)

Für bie Rebaction verantwortlich: Buft Leibholbt. Sonellpreffenbrud n. Berlag von A. Leibholbt.

(L. S.)

(Solus aus ber 1. Beilage.)

Bei Erneuerung ber Rarte übertragen : 10 DR. II. B. A. Rönigreich Sachfen.

III. " Broving Brandenburg. 2 9.98. 2 D.M. " " Schleften. (Bezeichnung ber übertragenden Stelle) (Unterschrift)

Dabei bedeuten bie Abfürzungen D. D. "Doppelmarten", B.A. "Bersicherungsanstalt", die römi-mischen Zissern (I. II, III, IV) die Lohntlassen, die arabischen Zissern die Anzahl von Marten, welche aus der betreffenden Lohntlasse und Berficherungsanftalt beigebracht waren. Diefer Ber-mert foll von bem übertragenben Beamten burch Diefer Berfeine Unterschrift beglaubigt werben. Gine Entsfernung ber auf ber unbrauchbar geworbenen Quittungstarte vorhandenen Marten und beren anberweite Gintlebung in bie neue Rarte ift un-

statthaft.

34) Der Nachweis bes Inhalts ber zu erneuernden Karte ift Sache bes Inhabers. Ift bieje Karte gang ober theisweise noch vorhanden, jo ist beren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Brüsung in die neue Karte einzutragen. In Ulebrigen bedarf es eines glaubhaften Nach-weiles. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Borlegung der Lohnlisten des Ar-beitgebers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitigebers oder der Mitarbeiter des Versicherten

gulaffig beftraft.

IIV

tungen lieglid

5

für ausreichend zu erachten.
35) Die erneuerte Karte ift bem Berficherten, feinem Beauftragten ober Bertreter auszuhänbigen. Bar bie altere Rarte, welche burch bie bigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersest ift, ganz ober theilweise noch vor-handen, so ist diesebe von der Ausgadestelle ein-zubehalten und mit dem Bermert: "nach Er-neuerung einbehalten" ober mit einem ähnlichen Bermert und dem Stempel der erneuernden Stelle zu versehen. Die Aushändigung der neuen Karte soll der Regel nach Zug um Zug mit der lebergade der alten Karte geschehen. Rechts mittel. Rechts mittel.

Mechts mittel.

36) Nach § 106 bes Geseges ist der Berficherte besugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu derheben. Bon dem Einspruch und dem weiteren Berfastren gilt das, was oben (Bisser 26 die 28) über den Einspruch gegen den Inhalt der Bescheinigung gesagt ist. Nach Ablauf der Einspruchs beziehungsweise Reckurssfris, eventuest nach Beendigung bes Ginfpruchs- beziehungs-weise Relursverfahrens ift die alte Karte der für den Bezirk der erneuernden Stelle zustänbigen Berficherungsanftalt einzusenben (Riffer 29).

Befonbere Falle.
37) Gine Erneuerung ber Rarte findet, abgefeben von ben Fallen bes § 105 bes Gefetes, noch ftatt:

a. wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung Seitens einer Behörde angehalten wird (§ 108 Absat 1 a. a. D.);
b. wenn im Falle des § 125 die untere Berwaltungsbehörde an Sielle der Bernichtung der irrthamlich beigebrachten Marken die Einziehung der Luittungskarte und die Uebertragung des Subalte berfelben auf eine neue Rarte anordnet.

Ift die Behörde jur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen. Wegeen des Bersahrens gilt das oben Be-

Schlußbestimmungen.

Roftenfreiheit. 38) Die Ausftellung, ber Umtaufch und bie Erneuerung ber Quittungstarte fowie bie Ertheilung ber Befcheinigung erfolgen toftens und gebührenfrei.

Die Roften ber Quittungefarten tragt bie Berficherungsanftalt, in beren Begirt bie mit ber Beringerungsanftalt, in beren Begirt die mit ber Russtellung und bem Umtausch ber Karten be-traute Stelle ihren Sig hat (§ 101 Mfag 3 a. a. D.). Rur in zwei Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Quittungs-karte von den Betheiligten Rosten zu beanspruchen, welche letzteren auf fünf Pfennig für jede Karte kikackeit werden nömlich denn:

welche letzteren auf fun Pfeinnig für jede Karte siestgefetzt werden, nämlich dann:
a. wenn der Versicherte, bevor seine Karte mit mindestens 30 Marten gefüllt oder die Gültigkeit der Karte gemäß § 104 des Gefetzes erlochen ist, die Ausstellung einer neuen Duittungskarte gegen Rüdgade der älteren Karte beantragt (§ 102 Absat 2 a. a. D.);
b. wenn die Aussiculung der Karte um deswillen, weil der Versichtenig der Karte in despesien, weil der Versicher siehen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§ 101 des Gesetzes). It dagegen der Arbeitgeber bei einem Antrage auf Ausssellung einer Duittungstarte als freiwilliger Geschäftsköhrer oder als tarte als freiwilliger Geschäftsführer ober als Beauftragter bes Berficherten angufehen, wie bies 3. B. bann ber Fall ift, wenn Unternehmer großerer Betriebe für ihre fammtlichen Arbeiter Die Anschaffung ber Quittungefarten übernommen

haben, fo find Roften nicht zu forbern. Im Zweifelsfall hat ber Umtaufch ber Rarte

foftenfrei zu erfolgen. Deutlichfeit ber Gintragungen. 39) Alle Gintragungen find beutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirfen, welche weber verbleicht, noch verwischt ober abbruckt. Unentbehrliche Korrekturen durfen nur durch einsaches Durchstreichen bewirft werden.

Ber mei dung von Gängen u. s. w. 40) Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung von Quittungsbüchern zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Bersicherten wiederholte zeitraubende Gange und fonftige Beiterungen erfpart bleiben.

Borrath von Quittungefarten. Borrath von Duittungsfarten.
41) Den Ausgabestellen wird von der sür ihren Bezirf zuständigen Berscherungsanstalt die ersorbertiche Anzahl von Formularen zu Quittungsfarten fostenlos zur Bersügung gestellt werden. Die spätere Ergänzung des Vorraths hat die Ausgabestelle bei der Bersicherungsanstalt rechtzeitig zu beautragen; dabei sind sie sür Quittungsfarten von den Betheiligten erhobenen Beträge (§§ 101 Absah 1 und 102 Absah 2 a. a. D., vergl. vorstehend unter 38) zu verrechnen. ju berrechnen.

au berrechnen.

42) Ergiebt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten Grund zu der Annahme, daß von den Betheiligten zu Unrecht unterlassen Beschaften ber Benäßiger Beschaftenheit und in zureichender Höhe zu verwenden, so dat die Ausgadestelle die Berichtigung nach Maßgade des § 127 a. a. D. herbeizusühren.

Perklin den 17. October 1890.

Berlin, ben 17. October 1890. Der Der Minifter Der Minister für Handel und Gewerbe Minifter bes Innern.

Freiherr v. Berlepfc. Berrfurth.

Indem ich vorstehende Anweisung zur öffentlichen Kenntniß bringe ersuche ich die Ortspolizeiund Gemeindebehörden, sich mit den Bestimmungen derselben vertraut zu machen und diese
Anweisung sorgsältig aufzudewahren.
Ich demerte dazu noch Folgendes:

1) Zur Ausstellung und Untausch der Quittungsfarten sowie zur Ertheilung der Bescheinigungen
über die im Borzahre gezahlten Beiträge sind
im Kreise Mersedurg in den Städten die Ortspolizeibehörden, auf dem platten Lande der Amtsvorsteher von Altscherdig für seinen Bezirk, in
den übrigen Ortschaften dagegen die Guts- und
Gemeindevorsteher verpstäcktet. Bemeindevorfteger verpflichtet.

2) Buftändig gur Ausstellung ber Duittungs-tarte ift sowohl die Besorbe bes Beschäftigungs-ortes als auch die des Wohnortes. Erstere ift gur Ausstellung verpflichtet, letztere berechtigt. Der herr Regierungspräsident hat deshalb beftimmt, daß in die aufzuftellenden Rachweisungen ber versicherungspflichtigen Bersonen nur die-jenigen aufgenommen werden sollen, die in der Gemeinde, für welche die Ausstellung der Nach-weisung ersolgt, ihren Wohnsty haben. Meine Bekanntmachung vom 16. October cr. Stüd 248 bes Kreisblattes wird hierdurch abgeandert.

Siernach hat jede mit der Musftellung bon Quittungstarten betraute Behörde von Umts. wegen bis zum 1. Januar 1891, nur ben-jenigen versicherungspslichtigen Bersonen eine Quittungsfarte auszuhändigen, welche in dem Bezirke der betreffenden Behörde ihren Wohnfit haben.

3) Den mit ber Musftellung ber Quittungs. farte beauftragten Behörden refp. Beamten liegt auch bie schwierige Brufung und Entscheibung ber Frage ob, ob biejenigen Bersonen, welche die Ausstellung einer Quittungstarte beantragen, verficherungspflichtig beziehentlich berechtigt finb. Diefe Schwierigkeit wird erheblich vermindert, durch die Bestimmung in Ziffer 6 der Anweif-ung, nach welcher die betreffenden Beamten

a. nicht verpflichtet find, von Amtemegen befonbere Ermittelungen über bie in Betracht tommenden Fragen anzustellen;

b. im Zweifelsfalle eine Quittungefarte aus-3uftellen und nur ben Organen ber Berficherungs-Unftalt hiervon Mittheilung zu machen haben.

4) Für die Frage, welche Berficherungs-An-ftalt auf der Karte zu vermerten ist, ift nach Biffer 7 der Anweisung nicht der Wohnort des Bersicherungspflichtigen, sondern der Sit des Betriebes refp. ber Beichaftigungsort maggebenb. Bur richtigen Bezeichnung bringe ich bie Ramen ber im Deutschen Reiche beftebenben Berficherungs-Unftalten gur Renntniß:

Oftpreußen, Westennung:

Ostpreußen, Westenen, Brandenburg, Vommern, Bosen, Shlessen, Westfalen, Berlin, Shlesswig-Holstein, Bheinproving, Sachsen-Anhalt, Hannover, Hessen, Passen, Dberbayern, Riederbayern, Platz, Oberplatz, Oberfranten, Rönigreich Franten, Unterfranten, Schwaben, Königreich Sachsen, Wittenberg, Baben, Gr. Hessen, Westlenburg, Thüringen, Oldenburg, Praunschwig, Handelenburg, Thüringen, Oldenburg, Praunschwig, Handelenburg, Thüringen, Oldenburg, Praunschwig, Handelenburg, Passen, Oldenburg, Praunschwig, Passen, P

Merfeburg, ben 3. December 1890.

Der Ronigliche Landrath. Beiblich.

Locales und Areisnachrichten.

Merfeburg, ben 4. December 1890.

§ Domänen-Sequestration. Bezitglich ber im diesseitigen Regierungs-Bezirt belegenen Königlichen Domänen Gorrenberg bei Jessen — Bächter Blumenthal — und Sachsenburg — Bächter Oberamtmann Jaentsch — ift im vergangenen Monat die Sequestration eingeleitet. Bugleich ist über das Bermögen des letztgenannten Pächters nachträglich auch das Kontursversahren eröffnet.

§ Ernennung. Seitens ber hiefigen Rönig-lichen Regierung, Abtheilung für Rirchen- und Schulwesen, ift herr Stifts-Superintenbent Bro-

feffor Martius hierfelbft jum Rreis. Schulinfpector jeffer Martins gierfelni gain Areis-Spatiniperior Ber Ephorie Merfeburg-Stadt ernannt worden. S Theater. Das lette Gaftipiel der Beißen-felser Stadttheater-Gesellschaft hat uns wiederum gezeigt, daß herr Direktor Otto über ein leistungsfähiges Berfonal verfügt, welches wohl im Stanbe ift, jahyges Personal vertügt, welches wohl im Stanbeitt, ben unter den gegebenen Berhältnissen berechtigten Ansprüchen zu genügen. Alle Mitwirkenden in dem sensationellen Schaupiel "Die Haubenlerche"waren vollauf bemüht ihr bestes Können zu zeigen und war der von Seiten des Publikuns gespendete Beisall ein vollständig gerechtertigter. Es steht zu hoffen, daß deim beworstehenden Gastipiel der Tragödin Maly Sigler vom Actientheater in Zürich, welches, wie wir hören, am

tommenden Donnerftag ftattfinden foll, ein volles haus ber Direction beschieden ift, jumal gerade für biele Rapitellung bie Batten gerate gerade für biese Borstellung die Kosten nicht gering sein dürsten. Die Novität "Das letzte Bort", Theaterstück von Schönthan, tommt an biefem Abend gur Aufführung.

biejem Abend zur Auffahrung.

§ Im Stadttheater zu Halle erzielen gegenwärtig die Aufführungen des Ballets "Meißener Borzellan" ganz außergewöhnliche Erfolge. Das Ballet ift innerhald von 14 Tagen bereits sieben Wal bei start besetzten Jause gegeben worden und steigert sich der Beifall mit jeder Borstellung. Auch das auswärtige Publikum interessirt sich lebhast für das Ballet und da "Meißener Porzellan" stets zu

Anfang ber Borftellungen gegeben wirb, fo ift ben ausmärtigen Befuchern Gelegenheit geboten, ben auswärtigen Besuchern Gelegenheit geboten, mit ben bequemsten Jügen heinwärts zu fahren. Im kommenden Sonntag Nachmittag geht als Fremden "Borstellung bei halben Preisen das reizende Lustipiel "Der Beilchenfressen in Scene, während am Sonntag Abend die beliebte Oper "Undine" und vorher "Weispner Porzellan" gegeben wird. Das vaterländische Schauspiel "Colberg" wird am nächsten Montag wiederholt. Außerdem stehen zwei interessant Gastipiele der Frau Franziska Eimenreich und ver Frau Hedwig Niemann Raabe in Aussicht. Die beiden berühmten Künklerinnen werden noch im Laufe berahmten Runftlerinnen werben noch im Laufe bes December gaftiren.
§ Das Reichspoftamt erläßt bie übliche

Beihnachts-Ermahnung, in welcher bas Publitum aufgeforbert wird, bei Zeiten mit ben Sendungen zu beginnen, für feste Berpadung und gute, lesbare Abressen zu forgen. Zur Erleichterung ber Absertigung trägt es auch bei, wenn die Sendungen am Schalter frankiert aufselielter unsehen

geliefert werben.

§ Berurtheilung. Aus ber Straffammer-figung zu Salle vom 1. December ift zu be-richten: Der in Untersuchungshaft befindliche, im Marg 1833 geborene wegen einfachen und ichweren Diebftahle vielfach und wegen Betrugsversuchs mit Gefängniß und Zuchthaus bestrafte wosaische Handelmann Louis hermann Heine-mann, auch Elias Blod genannt, aus Ritichen-walde, welcher im Jahre 1881 mährend ber Berbiißung einer Strafe entsprungen ift, war abermals wegen Diebstabls angeklagt. Dem Verdussing einer Strafe enthyrungen it, war abermals wegen Diebstahls angeklagt. Dem General z. D. v. Trotha auf Schopau stellte sich am 31. Sanuar d. J. ein sich als Pserdehändler Oppenheim aus Hannover ausgebender Mann vor, um einen Pserdehandel abzuschließen. Nachdem er sich entsernt hatte, vermiste Herr v. Tr. eine goldene Uhr nebst Kette im Werthe von 500 Mart von einem Tische keines Limmers. Da er issart den einem Tifche feines Bimmers. Da er fofort ben Sandler verdächtigte, verfolgte er ihn, holte ihn in der Nähe von Merseburg ein und fand bei ihm die Uhr. Die Feftnahme erfolgte und nannte fich der Mann Elias Bloch-Oppenheim, er war des Diebstahls geständig und wurde nach Antrag ber Staatsanwaltschaft gu 5 Jahren Buchthaus, 5 Jahren Chrenverluft und Bulaffigfeit ber Stel-

lung unter Polizeiaufficht verurtheilt. § Die hiefigen Labenbefiger forgen jest, ba die Weihnachtszeit immer näher rückt, mit gang befonderer Gorgfalt für gefchmachvolle und möglichft anziehende Deforierung ihrer Schaufenster. Freilich geschiebt bies auch während bes übrigen Theilies bes Jahres, aber um die Zeit bes Weihnachtssestes wird ganz besonders Ge-wicht darauf gelegt und mit vollem Recht; läßt fich boch mancher, ber ohne Absicht burch bie Straßen geht, durch einen zufällig im Schau-fenfter bemerkten geschmadvollen und seinen bis bahin noch unentwickelten Planen für eine Weibnachtsüberrafchung entfprechenben Gegenftanb beftimmen, einzutreten und zu taufen. Man fieht bei diefer Gelegenheit so recht, daß sich der Gewerbefleiß unserer Stadt stets mehr und mehr mehrt und man braucht wirklich nicht in die

nation framen die schichternen Böglein in die Rähe ber menschichen Bohnung und bitten um ein Krümlein Brod. Jedem ist es möglich, zur Erhaltung der Sänger in Flux und Feld beizu-Erhaltung der Sanger in Flur und Feld betzutragen, wenn er sich ber geringen Mühe unterzieht, ein kleines Plätzigen vom Schnee zu reinigen und dort die Abfälle von der Küche, seien es Fleischreste, Gemüse, Kartossell oder Brod für die hungernde Schaar niederzulegen. hilft auf diese Weise Zeder, die Insecten verstleenden Räckl zu Absonigtern fo mirch der Berwüftung ber Batber und Felber burch Raupen und jonftiges Geschmeiß der wirtsamfte Damm entgegengesett und beshalb richten wir an Alle Die Bitte: "Gebenket ber barbenben

§ Mus Befta wird berichtet: Seit Freitag ift unfer Besta wieder für Fußganger zugänglich, benn bas Baffer war über Racht zu Gis ge-

worben. Run begann ein reges Treiben. Jeber suchte unter ben Trümmern seines eingestürzten heims nach ben leberresten seiner Habe. Biel ist freilich nicht gut geblieben. Alles was nur die Hände rühren tonnte, mußte helsen, da alles nur getragen werben fonnte, weil Fuhrwert nicht nur getragen werden tonnie, wen Angelect inch, zu gebrauchen war. Ueberall sah man fleißige Wenschen. Die noch nicht gänzlich eingesallenen Gebäube werden durch Leute des Bauunternehmers Schumann aus Ragwis abgesteift. An Buschauern ist durchaus tein Mangel, da Buschauern ift burchaus tein Mangel, ba aus ben umliegenden Ortschaften Freunde und Befannte hiesiger Bewohner herbeitamen, um die Folgen der verheerenden Fluthen in Augenschein zu nehmen. Der Schutdamm in der Rähe der Fischerei bietet einen graufigen Anblick und der Gedanke an bald wiederkehrende Gesahr und der Gedatte an bald bievertextende Gelagr bemächtigt sich Aller beim Anblick bessellicht, benn das nächste Hochwasser veringt voraussicht-lich wieder Gesahr. Die Anlagen der Fischerei sind arg zugerichtet; die Tannen liegen eine über der andern, und der neuerdaute Tanzsaal hat seine erste Wasserprode bestehen missen. gat jeine erste Walferprove bestehen mussen, kirche und Schule sind zwar wasserstein, können aber beibe noch nicht benutzt werben, da an eine Reinigung bes eisigen Fußbobens noch nicht gebacht werben kann. Es hat sich ein hilfscomité gebilbet, welches Gaben der Liebe entgegennimmt, herr Müssenbeitzer May Beier aus Kenichberg war der ertte, der eine Suhre mit nimmt, herr Mühlenbesitzer Mag Beier aus Reufchberg mar ber erste, ber eine Fuhre mit berichiebenen Raturalien ben armen Ueberschwemmten sandte. Doppelt giebt, wer schnell giebt. An eine regelrechte Arbeit bentt jest noch feiner, ba bas Bieh von Befta, welches bis auf ein Schwein und eine Biege gerettet murbe, noch auswärts bewirthet werben muß. Nur erst wenige Thiere find in ihre Ställe gurud. § Rachahmenswerth. Aus Fährendorf

§ Nachahmen swerth. Aus Fährendorf wird uns geschrieben: Herr Dampfziegeleibesiger Wehlmann in Spergau schente 13 Familien in Fährendorf, die vom Hochwasser betroffen sind, 9000 Torssteine, 60 Etr. Briquettes und Feuer-

Broving und Umgegend.

† Sa 11e, 3. Dec. Gin entjehlicher Ungluds-fall fam gestern Mittag auf bem Stablissement ber Buderraffinerie hierselbst vor. Beim Ran-gieren eines Gutertrains auf bem Brivatgeleise ber Fabrit murbe ber Arbeiter Olfen von bier von einigen Rollegen in schwer verletten Bu-ftanbe zwischen bem Geleife aufgefunden. Bie ntande zwitchen dem Geleise aufgefunden. Wie sich ergad, war der Berunglückte, der noch Lebenszeichen von sich gah, zwischen die Pusier zweier Wagen gerathen, welche ihm das Becken zerdrückt hatten. Der schwer Berletzte wurde zwar soson nach der Königl. Klinif transportiet, doch fonnte er durch ärztliche Kunst nicht mehr gerettet werden. Nach einigen Stunden gab er in Folge der erlittenen Verlegungen den Sieist auf Beift auf.

Beilt auf. + Braunschweig, 3. Dec. Auf bem Boben bes Herzoglichen Museums platte heute ein Ablaftroft ber Dampsheizung, sodaß bas Wasser sich burch die Becken und Wände ergoß und eine Bartie alterthumlicher Stidereien befchäbigte. Durch rechtzeitiges Gingreifen gelang es, bas Baffer von bem Ginbringen in bie Dede ber

Gemalbe-Gallerie fernzuhalten.

† In Gera wurde wegen häufigen Auftretens ber egyptischen Augentrantheit unter ben größeren Schülern bes bortigen Gymnastums für bie oberen Klassen ber Unterricht vorläufig eingeftellt.

† Als Curiofum von ber Bolfsgablung wird aus Dresden mitgetheilt, daß ein doritger haushert, bem bei Abgolung ber gähllifte gerade ein Gerichtsvollzieher einen Besuch abstattete, diesen nachträglich unter ben vorübergebend ans mefenben Berfonen notirte.

Gottesdienft-Anzeigen.

Neumarft. Nächften Conntag — 2. Abvent — Abends 5 Uhr Abvents. Bendgottesbienft und im Anschluß daran allgemeine Beichte und Feier bes heiligen Abendmahls. Paftor Delius.

Betterbericht des Merfeburger Rreisblatts.

Better-Aussichten auf Grund ber Berichte ber beutiden Seewarte in Samburg. (Radboud verboten !) 5. December Bolfig mit Sonnenbliden, mäßig falt, feine oder geringe Riederschläge.

Anduftrie, Sandel und Bertebr.

- Antlamer 4 pat. Stabte Anlei bevon 1886. Die nachte Biebung findet Beite December ftatt. Gegen ben Coursverinft von ca. 2 pat. bei ber Austoonung iber mimmt bas Banthans Carl Renburger, Berlin, frang bif de Strafe 13, bie Berficherung filt eine Bramie von 7 Bfg, pro 100 MR.

Bartt : Berichte.

Palle, 4. Dechr. Preise m. Ansschünß der Waltergebühr ter 1000 Kilo metto. Weizen flätt. Ang. 177 — 187 Mart, sein. Mart. Landweizen n. ausw. über Notik. Raudweizen 174 — 183 Mart. Koggen ruhig. 1777—185; M. mehr Angeben. Gerste ruhig Brangecht. 174 — 183 Mart. Koggen ruhig. 1777—185; M. mehr Angeben. Gerste ruhig Brangecht. 174 — 183 Mart. icinike seinsarbige 184—190 Faiters 150—170 — Hafer sein 146—145. Mart. Donaumais 140 — 145 Mart. Raps — ,— o. Ang. Ribssen — Mt. Erbsen. Victoria. Victo

Mus bem Gefchafteverfebr.

Marsala & Vino dolce à Mk. 1.90 pr. 1/1 Flasche à ,, 1.-- ,, 1/2 ,,

Warfen Mr. 20 u. 35 b. Deutsch= Italienischen Wein = Import = Gesellichaft (Gene tral=Berwaltung

Frankfurt a. M.), sind wohlichmedende Desserwastung bietet Marjala einen vorzüglichen Erlat sir Madeira und Sherry und Vino doler für Todayer, auch ist das bet der-artigen Beinen vielscha silbide Ghien und die das det der-burch fanigl. ital. Etaatscontrolle gänglich ausgeschlossen, bieselben werden bestalb in allen jernen hällen, von Weiten als Sätkungsmittel ausgewandt werzen, meistens bevorzugt. Die Verkaufsstellen werden durch Annoncen besannt

Anzeigen.

Sonigfuchenscheiben in allen gangbaren Sorten, Rabatt je nach Ab-nahme auf 3 Mt., 1 Mt. 60 Pfg. bis 2 Mt. empfiehlt G. Schönberger.

Fleischpasteten

empfiehlt or jeden Sonntag frifd Ex Fr. Schreiber's Conditorei. Dafelbft von fruh 9 Uhr Bouillon mit Fleischpasteten.

100 Mark

werden jedem Langenleidenden, der nach Gebrauch des weitberühmten Maltosenpräparates nicht sichere Hülfe fladet, Eugesichert.
Husten, Heiserkeit, Asthun, Lungen und Laftführehatkarrh, Auswurf etc. etc. hören sehon nach einigen Tagen auf; von Hünderten mit Efreig angewacht Maltose ist kein Geheimmittel, sondere wird durch Einwirkung von Mals auf Mals erzeugt. Atteste von den höchsten Autoritäten zur Ansicht. Freis: 3 Thacken mit Kiste Mk. 6,—, 6 Flaschen Mk. 7,—12 Flaschen Mk. 18,—,

Albert Zenkner,

Lehrlings-Gesuch.

Für meine Buchbruderei fuche fur Dftern einige junge Leute mit guter Schulbilbung

einige junge Leute mit guter Schulbitbung als Schriftseberlehrlinge. Fr. Stollberg. Die herrschaftl. Wohnung Hallesche Straße 16, (part.) enthält 6 Stuben, Kammern u. Zubehör ift zu vermiethen und sofort oder später zu beziehen. Zu erfragen Hallesche Straße 10.
Pherde kauft und zahlt die höchften Preise. Rolbe, Roßschlächter.

Frankieben.

Concert und Ball, jum Beften ber Ueberschwemmten. Um jahlreichen Besuch wird gebeten. Der Landwehr-Berein.

Ctabttheater Salle. Freitag, 5. Dec. Don Juan. Oper in 3 Acten von Mogart.

Reues Theater. Freitag, 5. Dec. Anfang 1/27 Uhr. Der Bamppr. — Altes Theater. Freitag, 5. Dec. Anfang 7 Uhr. Mamfell Nitouche.

Für bie Rebaction verantwortlich: Guft. Beibholbt, Schnellpreffenbrud u. Berlag von A. Leibholbt.

